

**Umfassende Sachverhaltsdarstellung
zu den Views des UN Menschenrechtsausschusses
Lederbauer gegen Österreich
(mit Einbau von links)
Stand 28.03.2008**

Inhaltsverzeichnis

1. Appell an den Leser dieser Zeilen

2. Eine sehr persönliche Bemerkung am Anfang

3. Nähere Informationen

4. Aufbau dieser Dokumentation

5. Der Fall Perteter gegen Österreich

6. Der Fall Lederbauer gegen Österreich

6.1. Dimension und Brisanz dieser Causa

6.2. Meine Ausbildung und Tätigkeiten vor dem Rechnungshof

6.3. Meine Prüfungstätigkeit im Rechnungshof

6.4. Bemerkenswerte Ereignisse bei Prüfungen

6.5. Die Hintergründe der Causa Lederbauer gegen Österreich

**6.6. Massive Kritik an den konventionellen Lärmschutzanlagen in der
Öffentlichkeit**

6.7. Entlassung nach einem skandalösen Disziplinarverfahren

**6.8. Die untragbare Entscheidung der Disziplinaroberkommission (derzeit im im
Bundeskanzleramt), (DOK)**

6.9. Das bemerkenswerte „ Erkenntnis“ des VwGH Zl..... vom ...

6.10. Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

6.11. Eingereichte Strafanzeigen

6.12. Beschwerde beim UN Menschenrechtsausschuss (UNMRA)

**6.13. Ansuchen an den Rechnungshof um Akteneinsicht und um Auskunft nach
dem Auskunftspflichtgesetz**

6.14. Erfolgreiche Beschwerde beim UN Menschenrechtsausschuss (UNMRA)

6.15. Der entscheidende Beschwerdepunkt „ Überlange Verfahrensdauer „

6.16. Anmerkungen zum Beschwerdeverfahren vor dem UNMRA

**6.17. Gespräche mit dem Bundesministerium für europäische und internationale
Angelegenheiten (BMeiA)**

7. Zur Verbindlichkeit der VIEWS des UNMRA

8. Endgültiger Anstoss zu dieser „ Umfassenden Sachverhaltsdarstellung“

9. Weitere wichtige Gründe für diese „Umfassende Sachverhaltsdarstellung“

9.1. Rechnungshof als Dienstbehörde

9.2. Disziplinarkommission im Rechnungshof

9.3. Verwaltungsgerichtshof

9.4. Verfassungsgerichtshof

9.5. Volksanwaltschaft

9.6. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

9.7. Der UN Menschenrechtssausschuss (UNMRA)

9.8. Bundeskanzleramt (Disziplinaroberkommission)

9.9. Bundeskanzleramt (Verfassungsdienst)

10. Nach meiner erfolgreichen Beschwerde beim UN Menschenrechtssausschuss von mir eingebrachte Rechtsmittel

11. Angemessenen Schadenersatz

12. Konfrontation der Institutionen mit der untragbaren Situation auf der Basis der vorliegenden „Umfassenden Sachverhaltsdarstellung“

13. Vorbereitung von Schriftsätzen

14. Die Konsequenzen der Vorgangsweise der beteiligten Institutionen

15. Anregungen an die Legislativ, Exekutive und Judikative

16. Mein Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung

17. Lösungsvorschläge für die Problematik „ Umsetzung von Menschenrechten“

18. Zusammenfassung

PS: Diese Dokumentation wird in schriftlicher Form und per email übersandt, damit die erwähnten Dokumente per Internet abgerufen werden können.

1. Appell an den Leser dieser Zeilen

Ich ersuche als erfolgreicher Beschwerdeführer beim UN Menschenrechtsausschuss (UNMRA) den bzw. die Leserin dieser Dokumentationen um ein sorgfältiges Studium. Nur dadurch ist diese unglaubliche Causa in ihrer Komplexität, im Zusammenhang und Bedeutung zu überblicken.

Es geht dabei nicht allein um die Interessen einzelner Beschwerdeführer, die beim UN Ausschuss für Menschenrechte (UNMRA) erfolgreich waren, sondern um ein elementares Problem, das jeden einzelnen Staatsbürger bzw. Staatsbürgerin in Österreich, Europa und weltweit betrifft:

„ Die konkrete Umsetzung von Menschenrechten „

Es geht dabei um Themen, welche gleichzeitig

- **die Gesetzgebung,**
- **die Verwaltung und**
- **die Rechtsprechung**

jedes Landes auf dieser Welt betreffen.

2. Eine sehr persönliche Bemerkung am Anfang

Ich bedaure die hier beschriebene Entwicklung sehr, bin aber davon überzeugt, dass es das Recht jedes Bürgers und jeder Bürgerin ist, sich gegen erlittenes Unrecht zu wehren. Die vorliegende Causa zeigt eine beträchtliche Komplexität sowie eine Struktur und Inhalte von Entscheidungen, die in der heutigen Zeit einfach inakzeptabel sind. Der Verlauf und die Brisanz dieser Causa haben mich überrascht. Ich wollte mich eigentlich in meinem Beruf der Prüfungstätigkeit bzw. Innovationen widmen. Nun wurde ich gezwungen, mich mit schwierigen rechtlichen Themen zu befassen und mehrere absolut untragbare Situationen und Entscheidungen aufzuzeigen.

Beim Studium zahlreicher Unterlagen bin ich ua. auf einen Fall eines spanischen Staatsbürgers gestoßen, der sich bei seiner Beschwerde beim UN Menschenrechtsausschuss massiv gegen Anschuldigungen wegen terroristischer Betätigung gewehrt hat und mit seiner Beschwerde Recht bekommen hat.

Der Name dieses mutigen Mannes ist jederzeit im Internet zu lesen. (vgl. Punkt 7)

Das Studium dieses Falles erleichtert mir die Entscheidung, die vorliegende unglaubliche Causa mit den wichtigsten Details darzulegen.

Ich bitte um Verständnis darüber, dass die Sachverhaltsdarstellung sehr umfangreich ist. Ohne das Eingehen auf die unterschiedlichsten Punkte wäre es nicht möglich, diese absolut untragbare Situation der Umsetzung von Menschenrechten verständlich zu machen.

Im Zuge verschiedener Verfahren bin ich immer wieder auf das Problem „Substantiierung“ gestoßen:

Substantiiert man zu wenig, wird einem das vorgeworfen, substantiiert man zu viel, wird behauptet, dass die Ausführungen niemand lesen würde.

Ich habe mich daher entschlossen, hinreichend zu substantiieren und gehe davon aus, dass die Ausführungen sehr wohl gelesen werden.

Besonders interessant sind die diesbezüglichen Ausführungen in den Views des UN Menschenrechtsausschusses Lederbauer gegen Österreich. (vgl. Punkt 6.14), in denen mehrmals auf das seinerzeitige fehlende Vorbringen bzw. auf die mangelnde Substantiierung hingewiesen wurde. Insofern können die Views des UN MRA als eine Leitlinie für verschiedene Verfahren dienen.

3. Nähere Informationen

Nähere Informationen sind auf <http://so-for-humanity.com2000.at> bzw. www.efcr.at abzurufen.

Insbesondere Fall 1: Dr. Perterer und Fall 2: Dr. Lederbauer

(Die relevanten Dokumente können durch gleichzeitiges Betätigen der Taste STRG und Anklicken der Dokumente geöffnet werden)

Weitere Informationen zur causa Perterer gegen Österreich und Lederbauer gegen Österreich werden laufend veröffentlicht.

4. Aufbau dieser Dokumentation

Diese Dokumentation ist so aufgebaut, dass einzelne Dokumente sofort abgerufen und gelesen und ausgedruckt werden können. Damit werden Wiederholungen weitestgehend vermieden und der Umfang der „Umfassenden Sachverhaltsdarstellung“ bleibt überschaubar. Trotz der ungeheuren Komplexität des Themas kann damit relativ rasch ein Überblick erreicht werden.

5. Der Fall Perterer gegen Österreich

Dieser Fall steht in engem Zusammenhang mit meinem Fall. Es ist absolut untragbar, dass die Views des UNMRA nicht umgesetzt werden. Dr. Perterer musste trotz Verhandlungsbereitschaft den Rechtsweg beschreiten.

SFH-0759 / Der Fall Perterer gegen Österreich in Kurzfassung - Stand vom 11.11.2007

Anmerkung: in der folgenden Kurzfassung werden nur die wichtigsten Fakten beschrieben. Eine detaillierte Darstellung ist auf der website <http://so-for-humanity.com2000.at> unter Die Fälle, Fall 1 Dr. Perterer zu lesen

Weiterer Hinweise auf ein wichtiges Dokument zum Fall Perterer gegen Österreich:

SFH-0753 / Der Fall PERTERER - Dokumentation zum Herunterladen

Die Dokumentation zum Fall PERTERER beinhaltet alle Dokumente geordnete nach bestimmten Sachgebieten / Kriterien

Das Studium des Falls Dr. Perterer wird von mir nachdrücklich empfohlen, weil damit deutlich wird, wie die österreichische Bundesregierung bisher mit Völkerrechtsverträgen und Entscheidungen eines internationalen Organs (des UNMRA) umgegangen ist. Dr. Perterer hat mich im November 2004 auf die Möglichkeit einer Beschwerde beim UN Menschenrechtsausschuss aufmerksam gemacht. Sein Fall zeigt in einer ungeheuren Dramatik auf, wie man mit einem hochqualifizierten und engagierten Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes umgehen kann, wenn man diesen los haben will. Ich habe Dr. Perterer als korrekten,

kooperativen, extrem fleißigen und unbeugsamen Mitmenschen kennen und schätzen gelernt.

Wären wir uns nicht zufällig begegnet, hätte ich nicht die Kraft und die Argumente gehabt, auch meinen Fall aufzurollen.

Durch unsere ausgezeichnete Kooperation zwischen uns ist ua die folgende Petition entstanden.

EFCR-0117 / Petition vom 20.05.2007 an die Generalversammlung der UNO, das Europäische Parlament und den Europarat

Initiative zur Einführung einer Vertragsstrafe und zur Schaffung eines Anwaltes für Menschenrechte

6. Der Fall Lederbauer gegen Österreich

SFH-0761 Der Fall Lederbauer gegen Österreich in Kurzfassung Stand 11.11.2007

Anmerkung: In der folgenden Kurzfassung werden nur die wichtigsten Fakten beschreiben. Eine detaillierte Darstellung ist auf der website <http://so-for-humanity.com2000.at> unter Die Fälle, Fall 2: Dr. Lederbauer zu lesen.

6.1. Dimension und Brisanz dieser Causa

Meine Auseinandersetzung mit dem Rechnungshof und anderen Institutionen hat nun eine Dimension und Brisanz erreicht, die eine umfassende Sachverhaltsdarstellung notwendig macht. Ich bedauere diese Entwicklung, da ich von Beginn an davon überzeugt war, dass die Gerechtigkeit siegen wird und im innerstaatlichen Bereich korrekte Entscheidungen fallen.

Nachdem nun die österreichische Bundesregierung die Umsetzung der Entscheidung des UNMRA offensichtlich ablehnt und der VwGH offensichtlich alles daran setzt, eine Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem VwGH zu unterbinden, bin ich der Auffassung, dass dieser ungeheure Skandal nicht unter den Tisch gekehrt werden darf, sondern in seiner gesamten Tragweite aufgezeigt werden muss. (vgl. Punkt 9.3.)

Es erscheint unbedingt erforderlich, dass das Problem der Wirksamkeit von Bestimmungen über Menschenrechte und der konkreten „Umsetzung von Menschenrechten“, intensiv in der Öffentlichkeit - und zwar weltweit - diskutiert wird.

6.2. Meine Ausbildung und Tätigkeiten vor dem Rechnungshof

Ich wurde am 3.12.1945 in Graz geboren und absolvierte das Studium Wirtschaftsingenieurwesen / Bauwesen an der Technischen Universität Graz.

Nach mehreren Tätigkeiten in der Privatwirtschaft leitete ich von 1976 bis 1981 die Gruppe Bauwirtschaft beim Bau des Allgemeinen Krankenhauses in Wien. (Ausgabenvolumen per 1995: rd. 45 Milliarden ATS)

Mich beschäftigte damals intensiv die Frage, wie vor allem öffentliche Großprojekte in einer ökologischen und ökonomischen Weise optimiert und korrekt abgewickelt werden könnten. Schon damals entwickelte ich ein Konzept einer speziellen Managementgesellschaft für die Abwicklung öffentlicher Projekte in Österreich aber auch weltweit.

6.3. Meine Prüfungstätigkeit im Rechnungshof

Im Dezember 1981 trat ich in den Rechnungshof ein und war während meiner Probezeit zunächst in der Straßenbauabteilung tätig. Besonders fasziniert war ich von der Möglichkeit, öffentliche Großprojekte rechtzeitig zu prüfen, um Fehlinvestitionen zu vermeiden.

Ich konzentrierte mich bei meiner Prüfungstätigkeit sehr engagiert auf „Grundsatz- und Systemfragen“.

Infolge meiner beruflichen Erfahrung und Haltung kam es nach meinem Eintritt im Dezember 1981 bei verschiedenen Prüfungen zu massiven Auseinandersetzungen mit meinem damaligen Vorgesetzten.

Dieser verstieg sich in völlig unwahre Behauptungen, wonach ich nicht geeignet sei, Prüfberichte zu schreiben und jemanden suchen würde, der diese Aufgabe für mich übernimmt.

Danach erfolgte ab Juni 1983 eine weitere Probezeit in einer Krankenhausabteilung, die ich mit einer ausgezeichneten Beurteilung abschloss.

6.4. Bemerkenswerte Ereignisse bei Prüfungen

1981:

Prüfung von „Grundsatz- und Systemfragen“ bei einer Organisationseinheit mit einem großen Ausgabenvolumen.

Ich ersuchte - während meiner Probezeit - um die Vorlage der Ministerpost, weil ich davon ausging, dass beim Studium der an den zuständigen Bundesminister gerichteten Post die grundsätzlichen Probleme am raschesten erkannt werden können. Dies wurde zunächst abgelehnt. Ich blieb auch Rechnungshof intern bei meiner Forderung, die schließlich – nach Beratungen im Ministerrat – erfüllt wurden.

Die an den Minister gerichtete Post gab tatsächlich wichtige und interessante Hinweise.

1988/1989:

Prüfung von Grundsatz- und Systemfragen bei einer Organisationseinheit mit einem großen Ausgabenvolumen.

Ich lehnte mich gegen massive Prüfungsbehinderungen bei der geprüften Stelle und gegen Versuche, diese auch im Rechnungshof zu vertuschen auf.

Bemerkenswerterweise wurde ich von meinem damaligen Vorgesetzten mit einem Disziplinarverfahren bedroht, wenn ich nicht sofort meine Vorgangsweise bei dieser Prüfung beenden würde. Ich lehnte damals mehrere Weisungen ab, weil ich sie als gesetzwidrig empfand.

Der damalige Prüfungsleiter war der spätere Präsident des Rechnungshofs Dr. Franz Fiedler, der ebenso dazu beitrug, dass die Vorgänge bei dieser Prüfung vertuscht wurden.

Ich war also ein engagierter Prüfer, der sich durch rechtswidrige Weisungen und Behinderungen nicht irritieren ließ. Aufgrund meiner Berufsanschauung und Prüfungstätigkeit machte ich mir offenbar einige Feinde. Da ich meine Aufgaben gesetzeskonform und mit großem Engagement erfüllte, war ich beruflich trotz mehrerer Interventionen unangreifbar.

Da für mich auch nach meinem Ausscheiden aus dem Rechnungshof die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit gegeben ist, werden Details über meine Prüfungstätigkeit nicht genannt. Nach einer offiziellen Entbindung von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit können alle Fakten vollständig dargestellt werden.

Ich war schon immer ein sehr kreativer und ideenreicher Mensch. Diese Facette meiner Persönlichkeit sollte in der Folge allerdings noch zu dramatischen Ereignissen führen.

6.5. Die Hintergründe der Causa Lederbauer gegen Österreich

Ich war allgemein als kompetenter, konsequenter und konstruktiver Prüfer des Rechnungshofs bekannt. Bei meiner Prüfungstätigkeit im Rechnungshof ab 1981 habe ich mich engagiert und mich ua. gegen Vertuschungsversuche bei einer schwierigen und umfangreichen Prüfung durch den damaligen Präsidenten des Rechnungshof **Dr. Fiedler** nachdrücklich gewehrt. Offensichtlich liegen hier die Hintergründe für die spätere Vorgangsweise gegen mich.

Im Jahre 1985 machte ich eine Erfindung über „Begrünte Lärmschutzsysteme unter Verwendung von Altstoffen (ECOWALL)“, meldete dem Rechnungshof die gesetzeskonforme Nebenbeschäftigung laufend, wies mehrmals innerhalb des Rechnungshofs auf die Gefahr der Verschleuderung öffentlicher Gelder durch die Errichtung konventioneller Lärmschutzkonstruktionen und auf grundsätzliche Probleme bei Innovationen - vor allem die Bevorzugung bestimmter Lösungen - hin. Im August 1994 wurde damit auch der damalige Vorsitzende des parlamentarischen Rechnungshofausschusses konfrontiert. Zu dieser Zeit war **Dr. Schüssel** der verantwortliche Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. Nach Zeitungsberichten sprach Dr. Fiedler am 30.8.1994 die vorläufige Suspendierung aus, obwohl er über Form und Inhalt der Nebenbeschäftigung genau bescheid wusste. Einen Tag später verbot er die (jahrelang ausgeübte und allgemein bekannte Nebenbeschäftigung) durch ein Dienstrechtsmandat, vermied es aber in der Folge geflissentlich ganz bewusst, dass ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wurde, bei dem klar geworden worden wäre, dass der Rechnungshof über Form und Inhalt meiner Nebenbeschäftigung informiert war. Es handelte sich, wie man damals offensichtlich glaubte, um einen genialen Schachzug. (vgl. Punkt 6.15)

Mein Team war auf dem Markt von Lärmschutzanlagen mit einem Volumen über 3 Milliarden EURO in Österreich zu einem ernsthaften Konkurrenten geworden.

6.6. Massive Kritik an den konventionellen Lärmschutzanlagen in der Öffentlichkeit

Im Jahre 2006 und 2007 wurden die konventionellen Lärmschutzkonstruktionen in der Öffentlichkeit massiv kritisiert. In den Jahren ab meiner Erfindung, also von 1985 bis 2008 wurden mehr als zwei Milliarden EURO an öffentlichen Geldern in konventionelle Lärmschutzkonstruktionen investiert, die von der Bevölkerung und von den Autofahrern weitestgehend massiv abgelehnt werden. Kritische Stimmen meinen, dass es sich um eine Verschleuderung öffentlicher Mittel in einem gigantischen Ausmaß handelte. Zusätzlich sind volkswirtschaftliche Schäden in der Größenordnung von rd. 20 Milliarden EURO durch unzureichenden Lärmschutz entlang von Verkehrswegen anzusetzen.

Bedauerlicherweise unterließ der Rechnungshof aus unverständlichen Gründen in dieser Zeit eine kompetente und rechtzeitige Prüfung dieser Projekte und zeigte nicht auf, dass bestimmte Lösungen bzw. Unternehmen präferiert wurden.

6.7. Entlassung nach einem skandalösen Disziplinarverfahren

Das Disziplinarverfahren gegen mich begann erst mehr als drei (!!!) Jahre nach der Suspendierung am 13.10.1994, nachdem ich einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss gefordert hatte und endete mit der völlig ungerechtfertigten Entlassung im Juli 2000.

Die skandalösen Vorgänge im Disziplinarverfahren in Stichworten:

- Bewusste Unterdrückung wichtigster Akten und Informationen durch den Rechnungshof als Dienstbehörde gegenüber der Disziplinarkommission im Rechnungshof.
- Verhöre von Entscheidungsträgern für die Vergabe von Lärmschutzanlagen durch den Rechnungshof, weshalb keine ECOWALL Aufträge mehr erteilt wurden.
- Bewusste Nichtdurchführung eines Ermittlungsverfahrens zum Verbot der Nebenbeschäftigung, um zu verhindern, dass der Wissensstand des Rechnungshofs transparent wurde.
- Abbruch des Disziplinarverfahrens nach rund 26 Verhandlungen und rund 1.500 Seiten Protokoll ohne vollständige Klärung des Sachverhalts und ohne Einvernahme eines einzigen Zeugen bei gleichzeitiger bewusster Fehlinterpretation des Art 126 B- (vgl. Punkt 6.11 – SFH-0235).
- Zum besseren Verständnis wird folgender Auszug aus der Dokumentation SFH-0235 ausgeführt:

Im Bericht des Verfassungsausschusses (Seite 316) wird im Abschnitt „ Zu Art 126 „ eine Begründung für eine Verschärfung der Unvereinbarkeitsbestimmungen unter Hinweis auf „ die dem Rechnungshof zugefallene Aufgabe der Prüfung der verstaatlichten Unternehmungen „ wie folgt erläutert.

Zu Artikel 126:

Die dem Rechnungshof zugefallene Aufgabe der Prüfung der verstaatlichten Unternehmungen, die in hervorragender Weise in den Wirtschaftsprozess eingeschaltet sind, macht es , um eine unbeeinflusste Kontrolle sicherzustellen, erforderlich, den mit Prüfungsaufgaben betrauten Mitgliedern des Rechnungshofs die Beteiligung an der Führung und Lenkung von auf Gewinn gerichteten Unternehmungen und damit die Einschaltung in den Wirtschaftsprozess zu untersagen. Diesen Absichten trägt die Neufassung der Bestimmung des Artikels 126 Rechnung.

Wie eindeutig ersichtlich ist betrafen die Überlegungen nur die „ verstaatlichten Unternehmungen „. Es sollte verhindert werden, dass Prüfer des Rechnungshofs Know How, das sie bei einer Prüfung einer verstaatlichten Unternehmung erhalten, in Form einer „ Beteiligung an der Führung und Lenkung von auf Gewinn gerichteten Unternehmung „ verwerten. Diese Bestimmung ist klar und logisch. Keinesfalls war aber gedacht, dass es einem Mitglied des Rechnungshofs laut Verfassung verboten ist, eigene Erfindungen zu machen und diese zu verwerten.

6.8. Die untragbare Entscheidung der Disziplinaroberkommission (derzeit im Bundeskanzleramt) kurz mit DOK bezeichnet.

Ich habe in vielen Eingaben an die und bei Verhandlungen in der Disziplinaroberkommission immer wieder darauf hingewiesen, dass der Rechnungshof wichtigste Akten unterdrückt hat. Man wollte damit offensichtlich vermeiden, dass bekannt wird, dass der Rechnungshof von Anfang an über meine gesetzeskonform gemeldete und ausgeführte Nebenbeschäftigung informiert war. Die Disziplinaroberkommission wies meine Argumente mehrmals mit dem

Hinweis zurück, dass es nicht Aufgabe der Disziplinaroberkommission sei, Sachverhalte zu klären.

Die Disziplinaroberkommission nahm aber völlig unkritisch die vollkommen falschen Auffassungen der Disziplinarkommission im Rechnungshof hinsichtlich der behaupteten Verletzungen des Art 126 B-VG hin und akzeptierte die Tatsache, dass nicht annähernd der gesamte Sachverhalt, geschweige ein einziger Zeuge vernommen worden war.

In meinem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens an die DOK, das dem Antrag auf Wiederaufnahme des VwGH Verfahrens.

[SFH-0783 Dr. Lederbauer: Antrag auf Wiederaufnahme des Verwaltungsgerichtshofverfahrens vom 6.9.2007 \(in Ausschnitten \)](#)

sehr ähnlich ist, habe ich nachdrücklich auf die Haltung des Vorsitzenden der DOK MR. Dr. Schittengruber hingewiesen, der vor der Entscheidung der DOK erklärt hatte, dass ein Beamter wegen einer Verurteilung wegen fahrlässiger Krida nie entlassen werden könnte. Warum dies dann doch geschah, wird von den zuständigen Behörden zu klären sein.

6.9. Das bemerkenswerte „Erkenntnis“ des VwGH ZI. 2000/09/0144-8 vom 31.1.2001

Gegen den Bescheid der DOK brachte ich eine umfangreiche Beschwerde beim VwGH ein. Diese Beschwerde wurde abgewiesen.

Das im Folgenden kurz wieder gegebene „Erkenntnis des VwGH wurde von vielen Fachleuten mit Kopfschütteln, ja Entsetzen zur Kenntnis genommen.

Zunächst weise ich darauf hin, dass der VwGH meine Tätigkeit im Rechnungshof auf der Seite 1 des „Erkenntnisses“, völlig falsch beschrieb:

„ Entscheidungsgründe

Der Beschwerdeführer stand als Beamter des Rechnungshofs (Prüfungstätigkeit – Gebarungskontrolle hinsichtlich von Bauprojekten der Strassen- und Bahnverwaltung) in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund...“

Es war allgemein bekannt, dass es im Rechnungshof keine solche Abteilung gab. Richtig ist vielmehr, dass es zwei gesonderte Abteilungen und zwar für die Prüfung von Straßenprojekten bzw. für die Prüfung der Bahnverwaltung gab.

Tatsächlich war ich ab dem Jahre 1983 in einer Abteilung des Rechnungshofs tätig, die für die Prüfung von Krankenanstalten zuständig war.

Der VwGH ging also schon auf Seite eins seines „Erkenntnisses“ von vollkommen falschen Tatsachenbehauptungen aus!

Besonders bemerkenswert sind folgende Passagen des „Erkenntnisses“ des VwGH:

Meine Erfindertätigkeit im Bereich des Lärmschutzes entlang von Verkehrswegen, die sich weit weg von meiner Prüfungstätigkeit in einer Krankenhausabteilung abspielte wurde mit folgenden Fehlleistungen von öffentlich Bediensteten verglichen:

- Ein Polizist schoss in seiner Freizeit bei einer Auseinandersetzung um einen Parkplatz einem Mann mit seiner Dienstwaffe in den Bauch.
Konsequenz: Entlassung
- Ein Zollbeamter verlangte an der Grenze von einer einreisenden Frau Sex als Gegenleistung für einen Stempel.
Konsequenz: Entlassung
- Ein Polizist handelte ein halbes Jahr lang mit schweren Drogen mit Südamerika.
Konsequenz: Entlassung

Ich habe hingegen meine Nebenbeschäftigung laufend ordnungsgemäß gemeldet und gesetzeskonform ausgeübt. Wäre der Rechnungshof und weitere Institutionen nicht in der beschriebenen skandalösen Weise vorgegangen, wäre es möglich gewesen, die Verschleuderung hunderter Millionen EURO an öffentlichen Geldern zu vermeiden.

Es ist absolut untragbar, dass der VwGH jetzt mit allen Mitteln versucht, die Wiederaufnahme des VwGH Verfahrens zu verhindern. (vgl. Punkt 8)

6.10. Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Gegen das „Erkenntnis“ des VwGH habe ich eine Beschwerde beim EGMR eingereicht:

SFH-0185 / Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde durch den EGHR

Der EGMR lehnt die Behandlung von Beschwerden von Beamten betr. Disziplinarverfahren ab und verweist auf seine " ständige Rechtsprechung ".

Meine Beschwerde wurde von einem Dreiersenat des EGMR nicht einmal angenommen, da dieser die Meinung vertrat, dass öffentlich Bedienstete kein Recht auf ein faires Verfahren hätten. Es wurde auf den Fall Pellegrin gegen Frankreich verwiesen, wonach Bedienstete mit exekutiver Macht kein Recht auf ein faires Verfahren haben. Ich stellte gegenüber dem EGMR aber in mehreren Schriftsätzen klar, dass ich im Rechnungshof, einem Organ des Parlaments, also der Legislative tätig war und bei meiner Tätigkeit keinesfalls über „exekutive Macht“ verfügte.

In der Stellungnahme der österreichischen Bundesregierung gegenüber dem UNMRA wurde (fälschlicherweise) ins Treffen geführt, meine Beschwerde beim EGMR sei tatsächlich behandelt worden. (vgl. Punkt 6.13)

Besonders nachdenklich macht die Tatsache, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die Behandlung meiner Beschwerde einfach abgelehnt hat. Diese Entscheidung war absolut untragbar und sollte Anlass für eine europaweite Diskussion über die Rechtsprechung des EGMR sein.

Es ist nicht auszuschließen, dass es beim EGMR von österreichischer Seite eine diesbezügliche Intervention gegeben hat.

Die Ablehnung der Behandlung meiner Beschwerde durch den EGHR war rückblickend ein Glücksfall. Damit wurde mir der Weg zum UNMRA eröffnet.

6.11. Eingereichte Strafanzeigen

Ich habe, nachdem für mich klar geworden war, mit welchen Mitteln gearbeitet wurde, mehrere Strafanzeigen eingereicht:

SFH-0767 Dr. Lederbauer wendet sich in seiner Causa an das Büro für Interne Angelegenheiten (BIA)

Dr. Perterer - Dr. Lederbauer - Dr. Haidinger. Geht es um Machtmissbrauch oder sogar Amtsmissbrauch?

Diese Strafanzeige ist der erste Schritt für meinen Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens wegen fahrlässiger Krida, das skandalös abgelaufen ist.

SFH-546 Sachverhaltsdarstellung über die Aktivitäten der ASFINAG (Autobahnen und Schnellstraßen Aktiengesellschaft) und Strafanzeige.

Dr. Lederbauer richtet an die Staatswaltschaft und weitere Institutionen eine Sachverhaltsdarstellung über die Aktivitäten der ASFINAG (Autobahnen- und Schnellstraßen Aktiengesellschaft) mit dem Schwerpunkt Ausschreibung und Vergabe der Lärmschutzanlage Erweiterung Autobahn A22 Korneuburg bei Wien und eine Strafanzeige gegen verantwortliche Mitarbeiter in der ASFINAG und andere Personen.

SFH-0234 / Weitere Strafanzeige vom 02.08.2005 gegen den ehemaligen Präsidenten des Rechnungshofs Dr. Franz Fiedler - Verdacht auf Mißbrauch der Amtsgewalt, Unterlassung von Erhebungen im Zusammenhang mit dem Dienstrechtsmandat betr. Unzulässigkeit d

Dr. Lederbauer richtet an die Staatsanwaltschaft eine weitere Strafanzeige gegen Dr. Fiedler, da dieser ab dem Dienstrechtsmandat vom 1.9.1994 (einen Tag " nach " der vorläufigen Suspendierung von Dr. Lederbauer durch Dr. Fiedler am 30.8.1994) bis zu dessen Entlassung vom Rechnungshof Anfang Juli 2000 bewußt auf die notwendigen Erhebungen des Rechnungshofs als Dienstbehörde verzichtet hat.

SFH-0235 / Strafanzeigen vom 01.08.2005 gegen die Mitglieder der Disziplinarkommission im Rechnungshof wegen des Verdachts auf Amtsmißbrauch, unvollständige Beweisaufnahme, keine Ladung von Zeugen, bewußte Fehlinterpretation des Art 126 des Bundesverf

Dr. Lederbauer richtet eine weitere Strafanzeige wegen des Verdachts auf Amtsmißbrauch an die Staatsanwaltschaft Wien. Diesmal richtet sich diese gegen alle Mitglieder der Disziplinarkommission im Rechnungshof.

SFH-0236 / Weitere Strafanzeige vom 20.05.2005 gegen den ehemaligen Präsidenten des Rechnungshofs Dr. Franz Fiedler ua. - dringender Verdacht auf Amtsmißbrauch

Dr. Lederbauer wendet sich nach seiner Strafanzeige LEDRH539 vom 19.05.2005 wieder an die Staatsanwaltschaft, um Strafanzeigen zu erstatten. Gegenüber den letzten Strafanzeigen hat sich die Situation insofern verändert, als sich die Verdachtsmomente verdichtet haben. Dies betrifft insbesondere die Strafanzeige wegen des Verdachts auf Amtsmissbrauch durch eine gesetzwidrige Weisung des ehemaligen Präsidenten des Rechnungshofs Dr. Franz Fiedler an den Disziplinaranwalt des Rechnungshofs Dr. Ginzl und wegen der Erfüllung dieser gesetzwidrigen Weisung. Im Zusammenhang mit diesen Fakten ergibt sich ein Gesamtbild und die Frage nach zahlreichen weiteren Fällen von Amtsmissbrauch durch die genannten Personen.

SFH-0237 / Weitere Strafanzeige vom 19.05.2005 gegen den ehemaligen Präsidenten des Rechnungshofs Dr. Franz Fiedler ua -

Gesetzwidrige Weisung des Dr. Fiedler an den Disziplinaranwalt des Rechnungshofs Dr. Ginzel - Verdacht auf Amtsmißbrauch

Ich werde nun eine umfangreiche Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft durchführen, den aktuellen Stand feststellen, ggf. weitere Strafanzeigen einreichen und mich den Verfahren als Privatbeteiligter anschließen.

6.12. Beschwerde beim UN Menschenrechtsausschuss (UNMRA)

Aufgrund des Hinweises von Dr. Perterer habe ich eine Beschwerde beim UNMRA eingereicht.

SFH-0212 / Beschwerde Dr. Lederbauer v. Austria vom 27.09.2005 an den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen

Die Beschwerde richtet sich gegen die Entlassung als Rechnungshofbeamter

Trotz des sehr komplexen Sachverhalts ist es Rechtsanwalt Univ. Prof. Dr. Morawa gelungen, eine übersichtliche und ausgezeichnet formulierte Beschwerde beim UNMRA einzureichen. Nachdem meine Beschwerde beim EGMR nicht einmal angenommen worden war (vgl. Punkt 6.10), hatte ich Bedenken, bei der Beschwerde beim UNMRA zu deutlich auf die skandalösen Hintergründe der Verfahren hinzuweisen. In meiner Beschwerde wurden daher nur die gravierenden Verfahrensmängel aufgezeigt.

Nachdem nun die österreichische Bundesregierung offensichtlich die Umsetzung der Views des UNMRA und der VwGH die Verfahrenshilfe für einen Antrag auf Wiederaufnahme des VwGH Verfahrens ohne jede tiefere Begründung ablehnte, sah ich mich gezwungen, diese „Umfassende Sachverhaltsdarstellung“ zu erarbeiten und den involvierten Institutionen zur Kenntnis zu bringen. (vgl. Punkt 8)

6.13. Ansuchen an den Rechnungshof um Akteneinsicht und um Auskunft nach dem Auskunftspflichtgesetz

Noch bevor mir das Vorliegen der VIEWS des UNMRA vom 13.7.2007 bekannt war, habe ich beim Rechnungshof ein Ansuchen um eine Akteneinsicht und um die Beantwortung von Fragen nach dem Auskunftspflichtgesetz gerichtet. Aufgrund der mir bekannten Stellungnahmen der österreichischen Bundesregierung gegenüber dem UNMRA schöpfte ich den Verdacht, dass das Bundeskanzleramt vom Rechnungshof nicht vollständig bzw. unrichtig informiert worden war.

SFH-0643 -04 Dr. Lederbauer richtet an den Präsidenten des Rechnungshofs Dr. Moser im Zusammenhang mit der Stellungnahme der Republik Österreich gegenüber dem UN Menschenrechtsausschuss mehrere Anfragen laut Auskunftspflichtgesetz.

Dr. Lederbauer richtete diese Anfragen am 18.7.2007 per email. Da die Auskünfte bis zum genannten Termin 27.7.2007 nicht erteilt worden sind, wurde dieses Schreiben am 02.08.2007 im Rechnungshof persönlich abgeben. Sollten diese Auskünfte nicht kurzfristig erteilt werden, wird der Rechtsweg beschritten und der UN Menschenrechtsausschuss informiert werden.

SFH-0643 -05 Dr. Lederbauer richtet an den Präsidenten des Rechnungshofs Dr. Moser im Zusammenhang mit der Stellungnahme der Republik Österreich gegenüber dem UN Menschenrechtsausschuss ein Ansuchen um Akteneinsicht.

Dr. Lederbauer richtete dieses Ansuchen am 17.7.2007 per email. Da diesem Ansuchen bis zum genannten Termin 27.7.2007 nicht entsprochen worden ist, wurde dieses Schreiben am 02.08.2007 im Rechnungshof persönlich abgeben. Sollten diese Akteneinsicht nicht kurzfristig möglich sein, wird der Rechtsweg beschritten und der UN Menschenrechtsausschuss informiert werden.

Gründe für mein Ansuchen an den Rechnungshof um Akteneinsicht und um Auskunft nach dem Auskunftspflichtgesetz waren die Stellungnahmen der österreichischen Bundesregierung an den UN MRA Ausschuss:

SFH-0517 / Stellungnahme der Republik Österreich zur Mitteilung des Dr. Wolfgang Lederbauer gemäß dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Mitteilung Nr.1454/2006) - Frist 17.4.2006 (Ausschnitte)

Zur Mitteilung des österreichischen Staatsbürgers Dr. Wolfgang Lederbauer wird in Entsprechung der Einladung des Ausschusses für Menschenrechte vom 16.2.2006 innerhalb der bis zum 17. April 2006 gesetzten Frist nachstehende Stellungnahme erstattet (Ausschnitte)

SFH-0518 / Stellungnahme der Republik Österreich zur Mitteilung des Dr. Wolfgang Lederbauer gemäß dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Mitteilung Nr.1454/2006) - Frist 16.8.2006 (Ausschnitte)

Zur Mitteilung des österreichischen Staatsbürgers Dr. Wolfgang Lederbauer wird in Entsprechung der Einladung des Ausschusses für Menschenrechte vom 16.2.2006 innerhalb der bis zum 16.August 2006 gesetzten Frist nachstehende Stellungnahme erstattet: (Ausschnitte)

Diese Stellungnahmen wurden von mir wie folgt kommentiert:

SFH-0716 / Kommentar Dr. Lederbauer zur Stellungnahme der Republik Österreich zur Mitteilung des Dr. Wolfgang Lederbauer Nr.1454/2006 - Frist 17.04.2006

Dr. Lederbauer hat nach Vorliegen der Stellungnahme der Republik Österreich zur Mitteilung des Dr. Wolfgang Lederbauer gemäß dem Fakultativprotokoll und politische Rechte (Mitteilung Nr.1454/2006 eine - interne - Stellungnahme erarbeitet, die nun in Ausschnitten veröffentlicht wird.

SFH-0717/ Kommentar Dr. Lederbauer zur Stellungnahme der Republik Österreich zur Mitteilung des Dr. Wolfgang Lederbauer Nr.1454/2006 - Frist 16.08.2006

Dr. Lederbauer hat nach Vorliegen der Stellungnahme der Republik Österreich zur Mitteilung des Dr. Wolfgang Lederbauer gemäß dem Fakultativprotokoll und politische Rechte (Mitteilung Nr.1454/2006 eine - interne - Stellungnahme erarbeitet, die nun in Ausschnitten veröffentlicht wird.

Aus dieser Dokumentation ist zu erkennen, mit welchen Mitteln die österreichische Bundesregierung (unter Bezugnahme auf die vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen) versucht hat, einen Erfolg meiner Beschwerde beim UNMRA zu verhindern.

6.14. Erfolgreiche Beschwerde beim UN Menschenrechtsausschuss (UNMRA)

Meine Beschwerde gegen das oa „Erkenntnis“ des VwGH Zl. 2000/09/0144-8 vom 31.1.2001 beim UN Menschenrechtsausschuss war erfolgreich.

SFH-0767 / MRB Lederbauer gegen Österreich - nicht amtliche Übersetzung der Views vom 13.07.2007 durch das BKA ins Deutsche

Views vom 13.07.2007, CCPR 1454/2006

Erfreulicherweise hat der UNMRA meine Beschwerde sehr wohl angenommen und in seinen Views vom 13.7.2007 meiner Beschwerde Recht gegeben. Dies obwohl vonseiten der österreichischen Regierung (Bundeskanzleramt) unvollständige bzw. unrichtige Stellungnahmen an den UNMRA gesandt worden waren. (vgl. Punkt 6.13.)

Diese beruhten allerdings auf Informationen aus dem Rechnungshof. Der Rechnungshof hat bisher eine von mir geforderte Akteneinsicht und eine Anfragebeantwortung nach dem Auskunftspflichtgesetz abgelehnt, was absolut inakzeptabel ist. Aus diesem Grund hat der UNMRA mir nur bei einem Punkt Recht gegeben.

Der UNMRA hat aufgrund meiner Beschwerde in seinen Views vom 13.07.2007 ua. folgendes festgestellt hat:

„ Der Ausschuss stellt eine Verletzung Ihres Rechts auf ein faires Verfahren (Art. 14 (1) CCPR) fest. Er befindet des weiteren, dass dem Beschwerdeführer ein Anspruch auf ein Rechtsmittel zur Korrektur dieser Verletzung sowie auf angemessenen Schadenersatz zusteht.

Selbst unter der Annahme, dass die sorgfältige Begründung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. November 2002 die Komplexität des Falles zeigt, ist der Ausschuss nicht der Ansicht, dass dieser Umstand eine Verfahrensdauer von über siebeneinhalb Jahren rechtfertigt, während der Beschwerdeführer bis zu seiner Entlassung am 31. Jänner 2001 einer Gehaltskürzung und der Rechtsunsicherheit über seine berufliche Situation unterworfen war. Der Ausschuss kommt zum Schluss, dass die Dauer des Verfahrens über die Suspendierung des Beschwerdeführers vor dem Verwaltungsgerichtshof unangemessen war und Art. 14 Abs. 1 des Paktes verletzt.“

6.15. Der entscheidende Beschwerdepunkt „Überlange Verfahrensdauer“

Genau hier liegt nun der entscheidende Punkt, der allerdings im Zusammenhang mit allen anderen Fakten gesehen werden muss:

Zur überlangen Verfahrensdauer:

Endgültige Suspendierung:	13.10.1994
Beschwerde gegen die Suspendierung an den VwGH :	06.02.1995
Erkenntnis des VwGH über die Suspendierung:	29.11.2002

Der Rechnungshof, die Disziplinarkommission im Rechnungshof, die Disziplinaroberkommission und der VwGH wussten durch meine Ansuchen bzgl. der Aufhebung der Suspendierung und Auszahlung des vollen Gehalts genau über meine damalige finanzielle Lage Bescheid. Es war genau bekannt, wie sehr mich die Kosten der Finanzierung meiner Innovation finanziell belasteten. Dazu kam, dass meine Firma ECONTRACT, obwohl wir bei einem Projekt der ÖBB in Salzburg Aignerstrasse bei weitem Best- und Billigstbieter waren, keine weiteren Aufträge mehr erhielten, weil sich der Rechnungshof durch Verhöre von Entscheidungsträgern für die Vergabe von Lärmschutzanlagen in die Vermarktung des Projekts ECOWALL einmischte.

Im Jahre 1994 fanden auch Gespräche über eine Kooperation mit den ÖBB statt, die durch die Vorgangsweise des Rechnungshofs nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnten.

Der VwGH hat also zwischen der Beschwerde gegen die Suspendierung und dem Erkenntnis über die Suspendierung unverständlicherweise 7,5 (siebeneinhalb) Jahre !!! verstreichen lassen. Es handelt sich um einen klaren Fall von Amtshaftung des VwGH für überlange Verfahrensdauer, die ich geltend machen werde.

Zum nicht behandelten Dienstrechtsmandat (Verbot der Nebenbeschäftigung)

Dienstrechtsmandat von Dr. Fiedler	01.09.1994
Meine Vorstellung gegen Dienstrechtsmandat:	20.09.1994
Entlassung vom Rechnungshof	07.07.2000
Bescheid des Rechnungshofs: Verbot der Nebenbeschäftigung	18.09.2000
Beschwerde beim VwGH:	18.10.2000
Frage des VwGH an mich, ob noch Interesse an einer Entscheidung über die Beschwerde besteht:	30.06.2005
Meine Bestätigung des Interesses an einem Erkenntnis des VwGH	14.07.2005
Aufhebung des Bescheids durch den VwGH:	27.09.2005

Diese Aufstellung zeigt den dramatischen Ablauf der Ereignisse, aus der klar hervorgeht, dass

- der Rechnungshof als Dienstbehörde es ganz bewusst unterlassen hat, ab meiner Vorstellung gegen das Dienstrechtsmandat am 20.09.1994 bis zu meiner Entlassung am 07.07.2000 Ermittlungsverfahren durchzuführen.
- Erst am 18.09.2000, also mehr als zwei Monate nach meiner Entlassung, rang sich der Rechnungshof durch, ein Verbot der Nebenbeschäftigung – übrigens ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens - zu erlassen.
- Hätte der Rechnungshof ab meiner Vorstellung des Dienstrechtsmandats am 20.09.1994 ein Ermittlungsverfahren durchgeführt, wäre sehr rasch hervorgekommen, dass
 - der Rechnungshof bewusst Akten unterdrückt hatte,
 - die maßgeblichen Personen im Rechnungshof über meine Nebenbeschäftigung bescheid wussten und
 - die Verhöre von Entscheidungsträgern für die Vergabe von Lärmschutzanlagen durch den Rechnungshof die Ursache für die finanziellen Schwierigkeiten meiner Firma EContract waren.
- Hätte der Rechnungshof – nach zügiger Durchführung eines Ermittlungsverfahrens – einen Bescheid über ein Verbot der Nebenbeschäftigung erlassen, hätte ich sofort eine Beschwerde beim VwGH machen können.
- Tatsächlich hat der Rechnungshof erst rund zwei Monate nach meiner Entlassung einen Bescheid über das Verbot der Nebenbeschäftigung erlassen, was völlig unsinnig erscheint, weil ich ja nach der Entlassung nicht mehr öffentlich Bediensteter war.
- Besonders bemerkenswert ist die Tatsache, dass der Verwaltungsgerichtshof viereinhalb Jahre nach meiner Beschwerde die Frage an mich richtete, ob ich noch an einem Beschluss des VwGH interessiert sei.

- Der VwGH hob den Bescheid des Rechnungshof am 27.09.2005, also 11 (elf) Jahre !!! nach Ausstellung des Dienstrechtsmandats auf.

Die ungeheuerliche Vorgangsweise und die Strategie der beteiligten Institutionen sind aufgrund der oa Zusammenstellung klar und deutlich zu erkennen:

Der Rechnungshof unter der Leitung von Dr. Fiedler hat es zwischen dem 1.9.1994 und bis zur Entlassung am 7.7.2000 ganz bewusst unterlassen, ein Ermittlungsverfahren durchzuführen und rasch einen Bescheid zu erlassen.

Der Rechnungshof wusste ganz genau, dass ich allen Vorwürfen massiv entgegentreten und die Tatsache, dass Akten unterdrückt worden sind, klarstellen würde. Bei einem korrekt und rechtzeitig durchgeführten Ermittlungsverfahren wäre – wie schon mehrmals erwähnt - klar geworden, dass meine Nebenbeschäftigung von mir korrekt gemeldet und gesetzeskonform ausgeführt wurde.

Selbstverständlich wäre die Disziplinarkommission im Rechnungshof sofort über den Inhalt des Dienstrechtsverfahrens laufend informiert worden. Wenn die Disziplinarkommission im Rechnungshof über diese Informationen verfügt hätte, wäre sie über die Tatsachen informiert worden und hätte nie meine Entlassung aussprechen dürfen.

Wäre mir die Nebenbeschäftigung durch einen Bescheid des Rechnungshof rasch verboten worden, hätte ich die Möglichkeit gehabt, in einer Beschwerde beim VwGH auf die skandalösen Entwicklungen und Hintergründe hinzuweisen, die bei einem Dienstrechtsverfahren hervorgekommen wären.

Hier wird in aller Dramatik deutlich, welches unglaubliches Spiel von den beteiligten Institutionen gespielt wurde, das nochmals zusammengefasst werden soll.

- Der Rechnungshof unterdrückte gegenüber der Disziplinarkommission im Rechnungshof bewusst wichtige Akten
- Dr. Fiedler unterließ bewusst ein Ermittlungsverfahren über das Verbot der Nebenbeschäftigung.
- Der VwGH entschied siebeneinhalb Jahre lang nicht über meine Beschwerde gegen die Suspendierung, wodurch, wie der UN MRA richtig erkannte, ich bis zu meiner Entlassung einer Gehaltskürzung und Rechtsunsicherheit über die berufliche Situation unterworfen war.

Wie ich schon erwähnt habe, wurden in meiner Beschwerde beim UNMRA nicht mit der nun gewählten Deutlichkeit auf die skandalösen Hintergründe, Vorkommnisse und Absichten der beteiligten Institutionen hingewiesen, weil ich fürchtete, dass ein derartiger Skandal ggf. zugedeckt werden könnte.

Wenn der UMRA mir – nicht zuletzt aufgrund der Stellungnahmen der österreichischen Bundesregierung - nur in einem Punkt meiner Beschwerde Recht gegeben hat, muss dennoch die gesamte Causa in seiner gesamten Tragweite überblickt werden. Daher habe ich diese detaillierte „Substantiierung“ vorgenommen, die zweifellos nach dem VwGH Gesetz gegeben sind.

6.16. Anmerkungen zum Beschwerdeverfahren vor dem UNMRA

Es ist geradezu eindrucksvoll, wie rasch und präzise das Beschwerdeverfahren vor dem UNMRA ablief. Der UNMRA hat – ohne die skandalösen hier näher beschriebenen Details zu kennen - klar erkannt, dass das Suspendierungsverfahren viel zu lange gedauert hat, weshalb ich einer Gehaltskürzung und der Rechtsunsicherheit über meine berufliche Situation unterworfen war.

6.17. Gespräche mit dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA)

Am 20.12.2007 fand im BMeiA ein langes Gespräch in einer sehr freundlichen Atmosphäre über die VIEWS des UNMRA statt. Bisher wird im BMeiA und im Bundeskanzleramt Verfassungsdienst die Auffassung vertreten, dass die VIEWS des UNMRA nicht verbindlich seien.

Diese Meinung ist keinesfalls haltbar und steht im Gegensatz zu internationalen Verpflichtungen und zu Äußerungen von renommierten Experten und der Rechtsprechung (Vgl Punkt 7)

Besonders bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Korrespondenz zwischen Staatssekretär Dr. Winkler und mir:

17.01.2008 | [UNO Ausschuß für Menschenrechte](#)

SFH-0742 / Schreiben Dr. Lederbauer vom 16.01.2007 an Herrn Staatssekretär Dr. Winkler

... nun dürfe es an der Umsetzung von VIEWS des UN-Menschenrechtsausschusses wohl keine Zweifel mehr geben

Ich habe darin folgende Frage gestellt:

„ Ist die österreichische Bundesregierung bereit, die Views des UNMRA umzusetzen? „

Staatssekretär Dr. Winkler antwortete, dass die Republik Österreich verpflichtet ist, den Pakt für bürgerliche und politische Rechte (CCPR) einzuhalten. Er beantwortete meine oa. klar formulierte Frage also bedauerlicherweise nicht.

Es wird also notwendig sein, diese Frage auf anderen Ebenen zu klären.

Es ist eine nächste Gesprächsrunde zu diesem Thema vorgesehen.

7. Zur Verbindlichkeit der VIEWS des UNMRA

Zu diesem Thema gibt es eine Reihe klarer Aussagen:

SFH-0740 / GUTACHTEN Univ.-Prof. Dr. Adrian Hollaender vom 31.12.2007 - Das Ergebnis: Die Views des UN-Menschenrechtsausschusses sind für Österreich VERBINDLICH und UMZUSETZEN.

Die VIEWS sind für Österreich als Vertragsstaat des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte in Verbindung mit dem Fakultativprotokoll VERBINDLICH

SFH-0010 / Stellungnahme Univ.-Prof. Dr. Nowak vom 04.10.2005 zur Rechtssache Dr. Perterer gegen Land Salzburg und Republik Österreich

betreffend die völkerrechtliche Bedeutung von Entscheidungen des UNO-Ausschusses für Menschenrechte

**SFH-0151 / Stellungnahme Univ.-Prof.Dr.Bernd-Christian Funk vom 11.10.2005 zur
Rechtssache Dr.Perterer**

... alle Gerichte und Verwaltungsbehörden haben dafür zu sorgen, dass erfolgreichen Beschwerden und Entscheidungen des Ausschusses innerstaatliche Geltung verschafft wird ...

**SFH-0152 / Stellungnahme Univ.-Prof.Dr. Alexander H.E. Morawa vom 12.10.2005 zur
Durchsetzung der Views vom 20.07.2004**

Die vorliegende Rechtssache ist in vielerlei Hinsicht ein Test für die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit in Österreich.

**SFH-0733 / Die UN-Menschenrechtspakte Bestandteil der österreichischen
Rechtsordnung ?**

von Univ.-Prof. Dr. Felix Ermacora, Wien

**SFH-0780 / Implementation of the Views of the UN Human Rights Committee in Spain:
new challenges**

sowie

Schäfer, Bernhard

Deutsches Institut für Menschenrechte

**Die Individualbeschwerde nach dem Fakultativprotokoll
zum Zivilpakt : ein Handbuch für die Praxis**

Auszüge:

Daher sind nach überwiegender Ansicht die Auffassungen des Ausschusses nicht unmittelbar völkerrechtlich verbindlich.⁵⁶ Dies bedeutet jedoch nicht, dass den Auffassungen des Ausschusses keinerlei rechtliche Wirkung zukommen würde. Die Vertragsstaaten sind nach den allgemeinen völkerrechtlichen Regeln verpflichtet, die Bestimmungen des Paktes einzuhalten (pacta sunt servanda) und im Falle einer Verletzung als Primärpflicht das vertragswidrige Verhalten einzustellen und Wiederholungen zu unterlassen, sowie als Sekundärpflicht Wiedergutmachung zu leisten.⁵⁷

Aber auch im Pakt selbst haben sich die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, die im Pakt verbürgten Rechte zu achten und zu gewährleisten sowie ihnen Wirksamkeit zu verleihen (Art. 2 Abs. 1 und 2 IPbPR).⁵⁸ Für den Fall einer behaupteten Verletzung dieser Rechte verpflichten sich die Staaten nach Art. 2 Abs. 3 IPbPR, dem Opfer wirksamen Rechtsschutz zu gewährleisten und bei einer festgestellten Verletzung Wiedergutmachung zu leisten, also den Folgen der Verletzung abzuwehren.⁵⁹

...

Indem der Ausschuss in seinen Auffassungen eine Paktverletzung feststellt, legt er die für die Vertragsparteien verbindlichen Paktbestimmungen aus. Aufgrund der hochrangigen Zusammensetzung und Sachkompetenz des Ausschusses, welcher zur Überwachung der Einhaltung des Pakts eingesetzt wurde, und der bisherigen Praxis des Ausschusses besteht eine allgemeine Vermutung für die Richtigkeit der vom Ausschuss erzielten Auslegungsergebnisse.⁶² Der Feststellung des Ausschusses, dass eine Paktverletzung im Einzelfall vorliegt, kommt daher nicht nur „moralische Autorität“⁶³ zu, sondern sie genießt normative und institutionelle Legitimität, welche eine berechnete Erwartung der Einhaltung mit sich trägt.⁶⁴ Zum Teil wird daher vertreten, dass die Staaten mittelbar verpflichtet seien, den Auffassungen und den darin ausgesprochenen Abhilfemaßnahmen Folge zu leisten.⁶⁵ Zumindest aber sind die Vertragsstaaten verpflichtet, die Auffassungen des Ausschusses nach Treu und Glauben zu berücksichtigen, sich mit diesen auseinanderzusetzen und dem Ausschuss gegebenenfalls die Gründe für eine Nichtbefolgung zu erläutern.⁶⁶ In Ermangelung solcher rechtlich fundierten Gründe verbleibt es jedoch bei der Verpflichtung, die Auffassungen umzusetzen.⁶⁷

SFH-0787 / Von der völkerrechtlichen Verpflichtung Österreichs die Views des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen anzuerkennen

Dr. Perterer hat die Auswirkungen der Wiener Vertragsrechtskonferenz analysiert. Es kann kein Zweifel bestehen, dass aufgrund der Österreichischen Bundesverfassung (siehe Art. 9 Abs. 1) völkerrechtliche Verträge einzuhalten sind.

8. Endgültiger Anstoß zu dieser „Umfassenden Sachverhaltsdarstellung“

Den endgültigen Anstoß zu dieser „Umfassenden Sachverhaltsdarstellung“ und die von mir nun zu setzenden Schritte gab der Beschluss des VwGH vom 28.2.2008, in dem mein Antrag auf Verfahrenshilfe für den umfangreichen Antrag auf Wiederaufnahme des VwGH Verfahrens mit folgender Begründung abgewiesen wurde:

„Die beabsichtigte Rechtsverfolgung erscheint offenbar aussichtslos (§ 61 VwGG und § 63 Abs. 1 ZPO) „

Eine Begründung blieb der VwGH bedauerlicherweise schuldig. Eine Entscheidung ohne jede Begründung – vor allem eines Höchstgerichts – ist nicht tragbar.

Nach der Einreichung meines Antrags auf Wiederaufnahme des VwGH Verfahrens

SFH-0783 Dr. Lederbauer: Antrag auf Wiederaufnahme des Verwaltungsgerichtshofverfahrens vom 6.9.2007 (in Ausschnitten)

hatte mich der VwGH aufgefordert, die näheren Gründe für meinen Antrag auf Wiederaufnahme des VwGH Verfahrens näher zu begründen.

Ich stelle klar, dass in meinem umfangreichen Antrag auf Wiederaufnahme des VwGH Verfahrens vom 6.9.2007 genügend gravierende Gründe für eine Wiederaufnahme des Verfahrens genannt wurden. Darüber hinaus ist der VwGH, ohne meine Antwort auf sein oa Schreiben abzuwarten und offensichtlich ohne sich mit der Rechtslage hinreichend zu beschäftigen, zur „Erkenntnis“ gekommen, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung offenbar aussichtslos erscheine.

Wie der VwGH zu dieser Auffassung kommt bleibt völlig unerfindlich. Es stellt sich die Frage, ob der VwGH nun alles daran setzt, ein offizielles Verfahren zu verhindern, das mit einem Erkenntnis endet, das vor der Öffentlichkeit zu begründen ist und ggf. Anlass für eine neuerliche Beschwerde beim UN MRA ist. (vgl. Punkt 8)

Bei einem offiziellen Verfahren müsste der VwGH vor allem die aktuelle Rechtsprechung des EGMR berücksichtigen.

SFH-0572 / Zulässigkeitsentscheidung des EGMR vom 05.07.2005 im Fall STOJAKIVIC gegen ÖSTERREICH

Anwendbarkeit des Art. 6 EMRK auf beamtendienstrechtliche Streitigkeiten

Der VwGH versucht nun offensichtlich, alles zu unternehmen, die Wiederaufnahme des Verwaltungsgerichtshofverfahrens und eine mündliche Verhandlung zu verhindern, in dem nun endlich der gesamte Sachverhalt und die Hintergründe hervorkommen.

Diese Haltung ist völlig inakzeptabel.

Auch dem VwGH wird die vorliegende „Umfassende Sachverhaltsdarstellung“ mit dem dringenden Ersuchen, den Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe zu genehmigen, zur Kenntnis gebracht.

9. Weitere wichtige Gründe für diese „Umfassende Sachverhaltsdarstellung“

Bedauerlicherweise stellt sich immer klarer heraus, dass wichtigste Institutionen in dieser unglaublichen Causa in der einen oder anderen Weise in einer noch aufzuklärenden Weise involviert waren bzw. sind.

Anhand meines Falles kann und soll aufgezeigt werden, wie Institutionen zusammenwirken bzw. ihren Aufgaben nicht nachkommen, um Gerechtigkeit zu verhindern.

Und zwar:

- **Rechnungshof als Dienstbehörde**
- **Disziplinarcommission im Rechnungshof**
- **Verwaltungsgerichtshof**
- **Verfassungsgerichtshof**
- **Volksanwaltschaft**
- **Bundeskanzleramt (Disziplinaroberkommission)**
- **Bundeskanzleramt (Verfassungsdienst)**
- **Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte**

Die wichtigsten Indizien hierfür in kurzen Worten:

9.1. Rechnungshof als Dienstbehörde

Es ist von mir immer wieder aufgezeigt worden, dass der Rechnungshof als Dienstbehörde gegenüber der Disziplinarcommission im Rechnungshof wichtigste Akten unterdrückt hat.

Einfach ungeheuerlich ist die Tatsache, dass der damalige Präsident des Rechnungshofs Dr. Fiedler dem Disziplinaranwalt des Rechnungshofs die Weisung erteilt hat, bei der Disziplinarcommission im Rechnungshof meine Entlassung unter Hinweis auf den behaupteten Bruch des Art 126 B-VG zu verlangen. Dr. Fiedler wusste als Verfassungsexperte ganz genau, dass die Heranziehung des Art des B-VG völlig ungerechtfertigt ist. (vgl. Punkt 6.11., SFH-0235)

Aus diesem Grund wurden bzw. werden weitere Strafanzeigen eingereicht. Ich werde mich als Privatbeteiligter anschließen.

9.2. Disziplinarkommission im Rechnungshof

Das gleiche gilt für die Mitglieder der Disziplinarkommission im Rechnungshof. Alle Mitglieder des Rechnungshofs wurden durch ein Hausrundsreiben des Rechnungshofs über die Interpretation des Art 126 B-VG informiert. Ich habe mich bei meiner Nebenbeschäftigung genau an diese Bestimmungen gehalten.

9.3. Verwaltungsgerichtshof

Es liegt eine umfangreiche Korrespondenz zwischen dem VwGH und mir vor, in dem ich immer wieder auf schwerste Verfahrensmängel hingewiesen habe.

Ich stelle den Antrag, dass diese von mir beim VwGH eingereichten Dokumente bei dem vorliegenden Antrag auf Wiederaufnahme des VwGH Verfahrens berücksichtigt werden

Die relevanten Dokumente werden kurzfristig auf der website veröffentlicht.

Jedenfalls müsste der VwGH jetzt meinem Antrag auf Wiederaufnahme des VwGH Verfahrens aufgrund der vorgebrachten Argumente zustimmen.

SFH-0783 Dr. Lederbauer: Antrag auf Wiederaufnahme des Verwaltungsgerichtshofverfahrens vom 6.9.2007 (in Ausschnitten)

Im folgenden werden die wichtigsten Punkte in meinem Antrag auf Wiederaufnahme des VwGH Verfahrens in kursiver Schrift wiedergegeben: (Auszüge)

..... Antrag auf eine mündliche Verhandlung

Ich stelle den Antrag auf eine mündliche Verhandlung vor dem VwGH

..... Antrag auf eine öffentliche Verhandlung

Ich stelle den Antrag auf eine öffentliche Verhandlung vor dem VwGH

..... Antrag auf Ladung folgender Zeugen

Ich stelle den Antrag auf die Ladung folgender Zeugen durch den VwGH

....

..... Elementare Fragestellungen:

Aufgrund meiner Darstellungen und der Aktenlage ergeben sich folgende elementare Fragestellungen

- *Welche sind die wirklichen Hintergründe für meine Entlassung?*
- *Waren die Ereignisse bei der Prüfung desAnlass dafür, dass auf Dr. Fiedler Druck ausgeübt wurde, mich aufgrund der Zeitungsberichte im August 1994 vorläufig zu suspendieren bzw. später an den Disziplinaranwalt die Weisung zu geben, bei der Disziplinarkommission im RH meine Entlassung zu fordern?*
- *Wurde meine Erfindung – das Begrünte Lärmschutzsystem ECOWALL bzw. später ECOOO-WALL - eine ernsthafte Konkurrenz auf dem Gebiet des Lärmschutzes und wurde auf den RH eingewirkt, alles zu unternehmen, mich vom RH zu entfernen, um mich finanziell zu schwächen?*

- *Wurden bestimmte Lösungen für den Lärmschutz aus politischen Gründen präferiert?*
- *Sind bestimmte Lieferfirmen mit bestimmten Parteien verbunden?*
- *Seit wann und wie beschäftigt sich der RH mit dem konventionellen Lärmschutz?*
- *Warum hat der RH trotz der offensichtlicher Fehlinvestitionen bisher keine kompetente Prüfung durchgeführt?*
- *Wie ist die aktuelle Haltung des RH angesichts der massive Kritik in der Öffentlichkeit am konventioneller Lärmschutz*
Vgl (Medien ORF Anlage 8)

..... **Aktuelle Grundlagen für den Antrag auf Wiederaufnahme des VwGH Verfahrens**

..... **Akteneinsicht am 31.08.2007 im Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst (Frau Dr. Ohms)**

Zusätzlich zu den oa Feststellungen wurden mir folgende neue Tatsachen bekannt.

Die Akteneinsicht hat folgendes Ergebnis gebracht:

Der RH hat dem BKA völlig unvollständige Informationen über meine Causa übergeben:

Es wurden nur wenige relevante Unterlagen aufgefunden:

(Anlage 9)

Der zuständige Bearbeiter war, der derzeitige, der meinen Personalakt sicher gut kannte, hat als völlig unzureichende und unvollständige Informationen für die Stellungnahme der österreichischen Bundesregierung zu meiner Beschwerde beim UNMRA an den Verfassungsdienst des BKA übersandt.

In der Beschwerde meines Rechtsanwalts Univ. Prof. Dr. Alexander Morawa wurden massive Vorwürfe zu den verschiedenen Verfahren aufgelistet. (Anlage 10).

Die Übersendung nur der oa Aktenstücke stellt eine bewusste Unterdrückung wichtigster Informationen durch den RH dar, die für mich einen klaren Fall von Amtsmissbrauch darstellt.

Ich werde daher gegen bei der Staatsanwaltschaft Wien eine Strafanzeige wegen des Verdachts auf Amtsmissbrauch stellen und mich ggf als Privatbeteiligter dem Verfahren anschliessen.

Dies stellt eine weitere neue Tatsache, die ich hiermit als weiteren Grund für den Antrag auf Wiederaufnahme vorbringe.

Ich werde mich auch diesbezüglich an die Staatsanwaltschaft wenden und eine entsprechende Beschwerde beim VwGH einreichen.

Dies stellt eine weitere neue Tatsache, die ich hiermit als weiteren Grund für den Antrag auf Wiederaufnahme vorbringe.

..... **Verdacht auf Einflussnahme des Rechnungshofs auf das gegen mich geführte Strafverfahren wegen des Vorwurfs der fahrlässiger Krida.**

Ich war immer über den Verlauf du Ergebnis dieses Strafprozesses empört. Um nun den möglichen Hintergründen nachzugehen, habe ich am 29.08.2007 mit Herrn dem

ehemaligen Geschäftsführer meiner Firma ECONTRACT ein Telefongespräch über das Verfahren geführt.

Bemerkenswerterweise hat mir Herr dabei folgendes mitgeteilt:

„ Ich habe einen Aktenvermerk geschrieben, ich weiß nicht wo der abgelegt ist. Der muss irgendwo in den Akten von ECONTRACT liegen.“

Ich habe diesen (nicht unterschrieben) Aktenvermerk am 26.01.2000 nach langem Suchen gefunden und erstmals gelesen.

(Vgl Anlage 11)

Daraus ist abzuleiten, dass der Strafprozess gegen mich ganz offensichtlich von jemandem gesteuert wurde, der Interesse an einer raschen Verurteilung – und zwar noch vor der Änderung des § 159 STGB haben musste. Ich zweifle nicht daran, dass dies vom RH aus erfolgte.

Es besteht der dringende Verdacht der Einflussnahme des Rechnungshofs auf das gegen mich geführte Strafverfahren wegen des Vorwurfs der fahrlässigen Krida.

Ich werde daher an die Staatsanwaltschaft Wien gegen Herrn und gegen Mitarbeiter im RH eine Strafanzeige wegen des Verdachts auf Amtsmissbrauch richten.

Dies stellt eine weitere neue Tatsache, die ich hiermit als weiteren Grund für den Antrag auf Wiederaufnahme vorbringe.

Meine Anmerkung vom 27.3.2008:

Die wesentliche Aussage des Geschäftsführers von ECONTRACT im Aktenvermerk vom 26.01.2000 lautete:

1. Ich habe bei meiner Vernehmung bei der Wirtschaftspolizei am 21.10.1997 darauf hingewiesen, dass der Rechnungshof Verantwortliche der ÖBB zu Einvernahmen einlud und dass aufgrund dieser Vorfälle die Firma ECONTRACT gegen die Republik Österreich eine Klage (Klagssumme ca. 12 Millionen Schilling) einbringen werde. Damit habe ich klargestellt, dass durch das Eingreifen des Rechnungshofs die bekannten Probleme auftraten.

2. Ich habe bei meiner weiteren Vernehmung lt Protokoll folgendes gesagt:

„ In Ergänzung meiner Niederschrift vom 21.10.1997 gebe ich an, dass Dr. Lederbauer stets erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der ECONTRACT GmbH und damit auch der KG genommen hat. Er ist in sämtliche Entscheidungen eingebunden und werden alle wesentlichen Firmentätigkeiten nur mit seinem Wissen od. in seinem Auftrag durchgeführt“.

Zu dieser Formulierung ist folgendes anzumerken.

Vor dieser Äußerung hat mir Dr. sinngemäß gesagt: Sie wissen, wenn sie hier angeben, dass sie mit der Geschäftsführung nichts zu tun hatten, ist diese Angelegenheit für sie nicht relevant.

Darauf antwortet ich: Leider kann ich das nicht sagen, denn ich war Geschäftsführer der ECONTRACT GmbH.

Dabei ist anzumerken, dass ich bereits wegen fahrlässiger Krida vorbestraft war. Dies war Dr. bekannt.,

Ich halte fest, dass ich diese Formulierung in der protokollierten Form nicht gemacht habe. Sie wurde mir von in den Mund gelegt. Gemeint waren die Aktivitäten im Zuge der Verschiffung der ECOWALL Elemente nach Kalifornien durch die Firma Dies hatte tatsächlich Dr. Lederbauer durchgeführt, da es sich um ein Projekt des CIWMB (California Integrated Waste Management Board) handelte.

Wie sich nunmehr herausstellt, belastet diese Formulierung Dr. Lederbauer bei seinem Disziplinarverfahren im Rechnungshof. Ich halte fest, dass die Geschäftsführung alleine durch mich erfolgt ist. Allerdings hatten Dr. Lederbauer und ich bei der Produkt- und Projektentwicklung eng zusammengearbeitet. Insofern war er als Erfinder und als Patentinhaber selbstverständlich von den wesentlichen Firmenaktivitäten informiert“.

.....Hinweis auf Gespräch von mit dem damaligen Vorsitzenden der Disziplinaroberkommission im Bundeskanzleramt Dr. Schittengruber.
Dr. hat mir am 6.9.2007 mitgeteilt, dass er den Vorsitzenden der Disziplinaroberkommission im Bundeskanzleramt (DOK) Dr. Schittengruber auf meinen Fall angesprochen habe und die Mitteilung erhielt, dass ein Beamter wegen einer Verurteilung wegen fahrlässiger Krida nie entlassen werden kann. Bemerkenswerterweise bestätigte die DOK die Entlassung durch die Disziplinarkommission im Rechnungshof wegen der Verurteilung wegen fahrlässiger Krida. In diesem Zusammenhang halte ich fest, dass alle diesbezüglichen Verfahren völlig inakzeptabel verlaufen sind und ich dieses Verfahren wieder aufrollen werde.

Dies stellt eine weitere neue Tatsache, die ich hiermit als weiteren Grund für den Antrag auf Wiederaufnahme vorbringe.

.....Telefonat am 5.9.2007 mit
Beim Projekt Lärmschutz Salzburg Aigner Strasse war meine Firma ECONTRACT mit dem Projekt ECOOO-WALL Bestbieter. Die ÖBB wandten sich im Dezember 1994 an Dr. Fiedler mit der Frage, ob vonseiten des RH ein Einwand bestünde, meiner Firma den Auftrag zu erteilen. Diese Frage wurde vom RH innerhalb eines Tages beantwortet und mitgeteilt, dass dagegen kein Einwand bestünde. Kurze Zeit später erhielt ich von den ÖBB einen Anruf, dass der Auftrag nicht an ECONTRACT erteilt werde. In einem Telefonat am 5.9.2007 mit erhielt ich die Nachricht, dass es sich dabei um eine Intrige gehandelt habe. Über nähere Details müsse er nachdenken.

Dies stellt eine weitere neue Tatsache, die ich hiermit als weiteren Grund für den Antrag auf Wiederaufnahme vorbringe.

.....Nebenbeschäftigung von.....und im Rechnungshof
Nachdem sich offensichtlich herumgesprochen hat, dass meiner Beschwerde beim UNMRA stattgegeben wurde, erhielt ich am 29.08.2007 einen Telefonanruf, in dem folgende mitgeteilt wurde:

„ Ich habe die Views des UNMRA im Internet gelesen. Es geht im Wesentlichen um ihre Nebenbeschäftigung, die sie ja offensichtlich gemeldet haben. Ist ihnen folgende Unvereinbarkeit im Rechnungshof bekannt?

*..... war lange Zeit Kassier im Verein in Wien und gleichzeitig
Abteilungsleiter für die Prüfung von im RH.
In seiner privaten Funktion war er verpflichtet, die Interessen zu vertreten.*

*Dr. war Präsident des Vereins und gleichzeitig
..... im Rechnungshof zuständig für die Bereiche
In seiner privaten Funktion war er verpflichtet, die Interessen der zu vertreten.*

Ich sehe eine krasse Unvereinbarkeit in beiden Fällen. Ist dem RH dies bekannt“ ?

Der Telefonanrufer wollte anonym bleiben.

*In diesem Zusammenhang erinnere ich mich, dass mich einmal beauftragt
hatte, die Tätigkeitsberichte an den Nationalrat bzw. an die zuständigen Stellen in den
Bundesländern aufgrund von Prüfberichten zu schreiben. Er empfahl mir zu schreiben, dass
..... besser werden würden als Ich äußerte sofort meine Bedenken,
weil mir für eine derart gravierende Aussage konkrete Unterlagen nicht vorlagen.
In Zusammenhang mit der oa telefonischen Information stellt sich die Frage, warum
..... einen derartigen – wie gesagt für mich nicht belegbaren - Standpunkt vertrat.
Hat aufgrund seiner Nebenbeschäftigung als Kassier des die Interessen
der forciert?*

*Könnte diese Konstellation der Grund dafür sein, dass der RH immer
wieder forderte?*

*Ich verweise auf den Artikel von Dr. Vogt 29.8.2007 im Standard, in dem über die
„ Inkompetenz des RH „ geschrieben wird ?*

*..... war, mit dem ich gut zusammenarbeitete. Er war über meine
Nebenbeschäftigung jahrelang voll informiert. Bei Gesprächen im Kaffeehaus erzählte ich
immer wieder die skurrilsten Dinge bei der Planung und Ausführung von Lärmschutzwänden,
über den Stand der Entwicklungsarbeiten bei meinem Projekt ECOWALL und über die
Errichtung der ersten Testprojekte.*

*Es stellt sich die Frage, warum gegen mich auf einmal eine Disziplinaranzeige
verfasste, ohne gegenüber seinen Vorgesetzten zu erwähnen, dass ich meine
Nebenbeschäftigung gemeldet und laufende über die Fortschritte im Kreis meiner Kollegen
..... berichtet hatte.*

*Hat diese Haltung etwa deshalb eingenommen, weil er fürchten musste, dass mich
irgendjemand irgendeinmal über seine eigene Nebenbeschäftigung informieren könnte, die
ein besonders krasses Beispiel von Unvereinbarkeit darstellte. War er deshalb daran
interessiert, dass ich suspendiert und gegen mich ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde?*

*Ich stelle daher den Antrag, dass aufgrund der Unterlagen im Vereinsregister die frühere
Funktion beim festgestellt werden möge. Ich habe eine entsprechende*

Recherche im Internet durchgeführt aber keine relevanten Informationen gefunden. (Vgl Anlage 11)

Ich stelle weiters den Antrag, dass festgestellt werden möge, welche Funktion beim tatsächlich innehatte und welche Unvereinbarkeiten mit seiner Tätigkeit im RH damit gegeben waren, ob der RH davon Kenntnis hatte und diese Nebenbeschäftigung duldete, obwohl diese in besonders krasser Weise die Bestimmungen des Art 126 B-VG verletzte.

Ich stelle weiters den Antrag, dass festgestellt werden möge, welche Funktion beim tatsächlich innehatte und welche Unvereinbarkeiten mit seiner Tätigkeit im RH damit gegeben waren, ob der RH davon Kenntnis hatte und diese Nebenbeschäftigung duldete, obwohl diese in besonders krassen Weise die Bestimmungen des Art 126 B-VG verletzte.

Diese Informationen stellen eine weitere neue Tatsache, die ich hiermit als weiteren Grund für den Antrag auf Wiederaufnahme vorbringe.

Eine Ablehnung meines Antrags auf Verfahrenshilfe für die Einbringung eines Antrags auf Wiederaufnahme des VwGH Verfahrens ist vor allem im Lichte der neuesten Rechtsprechung völlig inakzeptabel.

SFH-0572 / Zulässigkeitsentscheidung des EGMR vom 05.07.2005 im Fall STOJAKIVIC gegen ÖSTERREICH

Anwendbarkeit des Art. 6 EMRK auf beamtendienstrechtliche Streitigkeiten

Darin wird klargestellt, dass auch öffentlich Bedienstete ein Recht auf ein faires Verfahren, insbesondere auf eine mündliche Verhandlung haben. Selbstverständlich würde diese neueste Rechtsprechung im Fall der Wiederaufnahme des VwGH Verfahrens zu beachten sein. In diesem Fall würden die Fakten und die Geschehnisse hinter den Kulissen deutlich werden. Im Rahmen einer solchen mündlichen Verhandlung wird es möglich sein, die unglaublichen Fehlleistungen der beteiligten Institutionen aufzuzeigen. In letzter Konsequenz wäre meiner Beschwerde gegen die Entlassung stattzugeben.

9.4. Verfassungsgerichtshof

Besonders bemerkenswert sind die Beschlüsse des VfGH:

SFH-0257 / Beschluß Verfassungsgerichtshof vom 25.09.2001, ZI. B 1369/00-9

Die Behandlung der Beschwerde gegen den Bescheid der DOK vom 13.06.2001 wird abgelehnt

SFH-0278 / Schreiben Dr. Lederbauer vom 20.02.2006 an den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, Ankündigung einer Klage beim VfGH nach Art 137 B-VG

Dr. Lederbauer Ankündigung kündigt unter Bezugnahme auf die neueste Rechtsprechung des VfGH eine Klage nach Artikel 137 B-VG an.

SFH-0522 / Verfassungsgerichtshof weist Antrag Dr. Lederbauer auf Bewilligung der Verfahrenshilfe für die Einbringung einer Staatshaftungsklage ab

Beschluß VfGH vom 25.09.2006, ZI. A 2/06-6

12.02.2008 | [Allgemeines - Pressemeldungen](#)

SFH-0752 / Vor neuem Andrang zum Höchstgericht (DIE PRESSE vom 12.02.2008)

Der VfGH bekommt eine neue Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu spüren – mündliche Verhandlung und Tempo auch in Beamtenstreitigkeiten gefordert.

Es ist in höchstem Masse bedenklich, dass der VfGH in seinem Beschluss vom 20.5.2001 die Behandlung meiner Beschwerde mit folgendem Hinweis ablehnte:

„ Die vorliegende Beschwerde rügt die Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz sowie auf ein faires gerichtliches Verfahren nach Art 6 EMRK.

...

Spezifische verfassungsrechtliche Überlegungen sind zur Beurteilung der aufgeworfenen Fragen aber nicht anzustellen.

...

Soweit die Beschwerde aber insoferne verfassungsrechtliche Fragen berührt, als die Verfassungswidrigkeit des § 125a Abs 2 und Abs 3 Z 4 und 5 des Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 behauptet wird, lässt ihr Vorbringen vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des VfGH die behauptete Rechtsverletzung, die Verletzung eines anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keinen hinreichenden Aussichts auf Erfolg hat.

Demnach wurde beschlossen, von einer Behandlung der Beschwerde abzusehen.“

Hier sehe ich eine weitere Ungeheuerlichkeit, die ich in verständlichen Worten darzustellen versuche:

- Die vom VfGH zitierte EMRK ist Teil der Verfassung.
- Die EMRK beschreibt in Art 6 das Recht auf ein faires Verfahren.
- Im Beamtendienstrechtsgesetz sind die Regeln eines Disziplinarverfahrens festgelegt. Genau diese widersprechen aber den Grundprinzipien eines fairen Verfahrens, wie sie in der EMRK festgelegt worden sind.

Genau mit dieser Problematik hätte sich der VfGH bei meiner seinerzeitigen Beschwerde aber auseinandersetzen müssen.

Warum er bei einer derart elementaren Fragestellung den Beschluss gefasst hat, von einer Behandlung der Beschwerde abzusehen ist völlig inakzeptabel.

Auch in diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, in welcher Weise in einer Demokratie, einer nicht akzeptablen Rechtsprechung der Höchstgerichte entgegen zutreten ist.

Dr. Perterer und ich sehen im Übrigen einige Ansätze dazu. Näheres ist im Punkt .17 beschrieben.

9.5. Volksanwaltschaft

An sich ist es erfreulich, dass sich die Volksanwaltschaft beim Fall Perterer gegen Österreich mit der Frage nach der Umsetzung der VIEWS des UNMRA befasst hat. Völlig inakzeptabel ist allerdings die Position der Volksanwaltschaft, die einem erfolgreichen Beschwerdeführer nur einen minimalen Schadenersatz zugesteht. Im Fall Perterer gegen Österreich wären diese bei einer Schadenssumme von mehr als 600.000 EURO rund 7.000 EURO.

SFH-0711 / Volksanwaltschaft - Entscheidungen des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen sind umzusetzen

Bericht der Volksanwaltschaft an den Salzburger Landtag

Die bemerkenswerten Auszüge

1 Landesamtsdirektion

1.1 Geschäftsbereich von Volksanwalt Dr. Peter Kostelka

1.1.1 Innerstaatliche Umsetzung von Entscheidungen des Menschenrechtsausschusses - Marktgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer, Salzburger Landesregierung

Herr Dr. P. war in einer Salzburger Marktgemeinde als Amtsleiter tätig. Nach Feststellung mehrerer schwer wiegender Dienstplichtenverletzungen (Abwesenheit in Dienstzeit, Verwendung von Büroressourcen für private Zwecke, etc.) wurde er zunächst vom Amt suspendiert und in weiterer Folge entlassen. Das entsprechende Verfahren zog sich über mehrerer Rechtsgänge hin, doch wurde der Entlassungsbescheid letztendlich rechtskräftig, nachdem der Verwaltungsgerichtshof eine dagegen gerichtete Beschwerde als unbegründet abgewiesen hatte.

In weiterer Folge hat der zur Wahrung der Einhaltung des internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte berufene Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen mit seiner Entscheidung vom 20.7.2004 hinsichtlich des Rechts auf ein unparteiisches Gericht sowie auf angemessene Verfahrensdauer eine Verletzung von Art. 14 Abs.1 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte festgestellt, der Beschwerde in Bezug auf die von Dr. P. erhobenen weiteren Beschwerdepunkten jedoch keine Berechtigung zuerkannt. Der Menschenrechtsausschuss hat allerdings ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Republik Österreich als Vertragspartei dieses Paktes völkerrechtlich verpflichtet ist, dem Beschwerdeführer einen effektiven Rechtsbehelf einzuräumen, der auch eine angemessene Entschädigung umfasst. Mehr als ein halbes Jahr später ist freilich

immer noch unklar, wie diese Entscheidung innerstaatlich umgesetzt werden kann.

Einzelfall:

VA S/97-LAD/04, BKA 12.01/0023-KabHBK/2004

Ausgehend von diesem Grundverständnis vertritt die VA im konkreten Beschwerdefall die Ansicht, dass der Beschwerdeführer so gestellt werden sollte, wie er stehen würde, wenn nicht der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, sondern der EGMR eine entsprechende Rechtsverletzung festgestellt hätte.

Sowie:

Da der Menschenrechtsausschuss im konkreten Fall eine überlange Verfahrensdauer sowie eine Verletzung des Rechts auf ein Verfahren vor einem unparteiischen Gericht festgestellt, den anderen Beschwerdepunkten jedoch keine Berechtigung zuerkannt hat, wäre daher daran zu denken, dass der EGMR in vergleichbaren Fällen etwa € 700,00 pro Jahr des bemängelten Verfahrens sowie etwa € 3.500,00 für Verfahrenskosten in Anschlag bringt.

Die Haltung der Volksanwaltschaft ist völlig inakzeptabel und sollte einer öffentlichen Diskussion unterzogen werden.

Hier liegt das elementare Kernproblem der Umsetzung von Menschenrechten, das den betroffenen Bürgern viel zu wenig bewusst ist:

In der Verwaltung und in der Rechtsprechung ist seit langem folgendes bekannt:

9.6. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

- Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) basiert auf der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)
- Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) erlässt „ Urteile“.
- Dadurch werden die innerstaatlichen Entscheidungen aber keineswegs aufgehoben. Der Beschwerdeführer hat auch keinen Anspruch auf ein Rechtsmittel.
- Der EGMR entscheidet über die Höhe einer allfälligen Entschädigung, die allerdings im Vergleich zum Schaden minimal ist.
- Die Urteile des EGMR werden innerstaatlich anerkannt.

9.7. Der UN Menschenrechtssausschuss (UNMRA)

- Die Rechtsprechung des UN Menschenrechtssausschusses (UNMRA) basiert auf dem Pakt über Bürgerliche und politische Rechte (CCPR)
- **SFH-0741 / Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte samt Vorbehalten**
BGBl. Nr. 591/1978
- **SFH-0742 / Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte samt Vorbehalt**
BGBl.Nr. 105/1988
- Der UN Menschenrechtssausschuss (UNMRA) gibt „ Views“ bekannt.
- Dadurch werden die innerstaatlichen Entscheidungen aber keineswegs aufgehoben.. Allerdings hat der erfolgreiche Beschwerdeführer Anspruch auf ein Rechtsmittel.
- Der UN MRA legt fest, dass erfolgreiche Beschwerdeführer Anspruch auf einen angemessenen Schadenersatz haben.
- Die Views des UNMRA werden sehr oft innerstaatlich nicht anerkannt.

Ein ungeheures Problem liegt darin, dass der Instanzenzug bis zu den Höchstgerichten ausgeschöpft werden muss, bevor jemand eine Beschwerde beim EGMR oder UN MRA einbringen kann.

Der Verwaltung und der Rechtsprechung ist also vollkommen bewusst, dass auch die schwersten Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) bzw. des Pakts über Bürgerliche und politische Rechte (CCPR) praktische keine oder nur minimale Auswirkungen auf das jeweilige Land haben.

Diese Situation ist demokratiepolitisch absolut untragbar.

Umso wichtiger ist die Anerkennung der Verpflichtung zur Umsetzung der Views de UNMRA.

9.8. Bundeskanzleramt (Disziplinaroberkommission – DOK)

Wie schon beschrieben, vertritt die Disziplinaroberkommission die Auffassung, dass der Sachverhalt allein in einer Disziplinarkommission zu klären ist. Sie setzte sich aber, wie mein Fall zeigt, im Fall von Berufungen oder Anträgen auf Wiederaufnahme des Verfahrens, bei denen die unzureichende Tatsachenermittlung massiv gerügt wurde, über dies Fehlleistungen hinweg. Es handelt sich um einen untragbaren Zustand.

Ich wurde von der DOK aufgefordert, die Gründe für meinen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens näher zu begründen. Ich komme dieser Aufforderung mit dieser „Umfassenden Sachverhaltsdarstellung“ nach.

9.9. Bundeskanzleramt (Verfassungsdienst)

Das Bundeskanzleramt (Verfassungsdienst) hat sich bei meinem ersten Ansuchen um Akteneinsicht sehr konstruktiv gezeigt und mir sofort Akteneinsicht gewährt.

SFH-0653 Dr. Lederbauer richtet an das Bundeskanzleramt im Zusammenhang mit der Stellungnahme der Republik Österreich gegenüber dem UN Menschenrechtssausschuss ein Ansuchen um Akteneinsicht.

Dr. Lederbauer rollt nun seine Fall von allen Seiten auf. Er geht der Frage nach, welche Unterlagen das Bundeskanzleramt zur Verfügung hatte, um eine Stellungnahme zu seiner UN Menschenrechtsbeschwerde abzugeben.

SFH-0664 / Schreiben Bundeskanzler am 23.08.2007 an Dr. Lederbauer

... die vom Rechnungshof dem Bundeskanzleramt vorgelegten Akten zur Erstattung einer Äußerung an den UN-Menschenrechtsausschuss können am Montag, dem 27. August 2007 im Bundeskanzleramt eingesehen werden ..

Bei einer – nur kurzen - Akteneinsicht habe ich festgestellt, dass der Rechnungshof dem Bundeskanzleramt (Verfassungsdienst) falsche bzw. unvollständige Informationen weitergeleitet hat. Auf dieser Basis hat der UNMRA seine Views ausgefertigt.

Meinem weiteren Ansuchen um Akteneinsicht ist das Bundeskanzleramt (Verfassungsdienst) leider nicht nachgekommen. Falls eine Akteneinsicht nicht umgehend gewährt wird, werde ich eine VwGH Beschwerde einreichen.

10. Nach meiner erfolgreichen Beschwerde beim UN Menschenrechtsausschuss von mir eingebrachte Rechtsmittel

Ich habe – wie beschrieben - innerhalb der Frist von zwei Wochen an den VwGH einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verwaltungsgerichtshofverfahrens gerichtet. Darin wurde nicht nur auf die Views des UN MRA Bezug genommen, sondern auch wichtige weitere Wiederaufnahmegründe angeführt.

[SFH-0783 Dr. Lederbauer: Antrag auf Wiederaufnahme des Verwaltungsgerichtshofverfahrens vom 6.9.2007 \(in Ausschnitten \)](#)

Parallel dazu wurde ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens bei der Disziplinaroberkommission im Bundeskanzleramt eingereicht:

11.09.2007 | [VIEWS vom 17.07.2007](#)

SFH-0676-2/ Antrag Dr. Lederbauer an die Disziplinaroberkommission vom 07.09.2007 auf Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens

Bescheid der Disziplinaroberkommission im Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport GZ 9/11-DOK/00 vom 13.06.2000

Parallel dazu wurden Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens bei der Disziplinarkommission im Rechnungshof gerichtet:

11.09.2007 | [VIEWS vom 17.07.2007](#)

SFH-0676-2/ Antrag Dr. Lederbauer an die Disziplinaroberkommission vom 07.09.2007 auf Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens

Bescheid der Disziplinaroberkommission im Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport GZ 9/11-DOK/00 vom 13.06.2000

11.09.2007 | [VIEWS vom 17.07.2007](#)

SFH-0676-1/ Antrag Dr. Lederbauer an die Disziplinarkommission vom 07.09.2007 auf Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens

Antrag auf Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens, das mit Bescheid der Disziplinarkommission im Rechnungshof ZI 73/14-Dis/99 vom 13.12.1999 endete.

Es wird sich zeigen, ob nun diese Institutionen meine Anträge auf Wiederaufnahme der Verfahren gesetzeskonform und korrekt behandeln werden.

11. Angemessener Schadenersatz

Ich habe bei der Finanzprokurator ein Anforderungsschreiben eingereicht und gleichzeitig ein außergewöhnliches Vergleichsangebot unterbreitet.

SFH-703 Anforderungsschreiben Dr. Lederbauer laut Amtshaftungsgesetz an die Finanzprokurator der Bundesanwaltschaft vom 1.10.2007

Nach Vorliegen der Views des UN Menschenrechtsausschusses stellt nun Dr. Lederbauer seine Forderungen an die Republik Österreich.

Diese Aufforderung wurde abgelehnt. Die vorliegende „Umfassende Sachverhaltsdarstellung“ wird nun auch der Finanzprokurator vorgelegt und an diese ein neues Anforderungsschreiben gerichtet. Sollten die Forderungen nochmals abgelehnt werden, wird eine Amtshaftungsklage und Staatshaftungsklage eingereicht.

12. Konfrontation der Institutionen mit der untragbaren Situation auf der Basis der vorliegenden „Umfassenden Sachverhaltsdarstellung“

Mit der vorliegenden „Umfassenden Sachverhaltsdarstellung“ werden nun gleichzeitig zunächst folgende Institutionen konfrontiert:

- Rechnungshof
- Disziplarkommission im Rechnungshof
- Disziplarkommission beim Bundeskanzleramt
- VwGH
- VfGH
- BMeiA
- Österreichischen Bundesregierung (Bundeskanzler)
- Finanzprokurator
- Bundeskanzleramt
- Staatsanwaltschaft
- Parlament (insbesondere Mitglieder des Verfassungsausschusses und des Menschenrechtsausschusses)

13. Vorbereitung von Schriftsätzen

Es werden derzeit folgende Schriftsätze vorbereitet.

Anforderungsschreiben an die Finanzprokurator

Ansuchen um Wiederaufnahme des Verfahrens wegen fahrlässiger Krida

Amtshaftungsklage beim LG für Zivilrechtssachen

Staathaftungsklage beim VfGH

Strafanzeigen gegen den ehemaligen Präsidenten des Rechnungshofs Dr. Fiedler

Strafanzeigen gegen den Sachbearbeiter im Rechnungshof, der für die Stellungnahme der österreichischen Bundesregierung gegenüber dem UNMRA verantwortlich ist.

Strafanzeigen gegen den Sachbearbeiter im Rechnungshof, der für die verweigerte Akteneinsicht und für die verweigerte Anfragebeantwortung zuständig ist.

Weitere Strafanzeigen sind in Vorbereitung

Bei allen Strafanzeigen werde ich mich als Privatbeteiligter anschließen.

Als nächste Schritte in meinem Fall und im Fall Dr. Perterer sind vorgesehen:

- Information an alle im Parlament vertretende Parteien
- Information an alle Abgeordneten zum österreichischen Nationalrat
- Information an den EGMR
- Information an den Europarat
- Information an EU Parlament
- Information an weitere Behörden bzw. Institutionen
- Information an den UN Menschenrechtsausschuss
- Information an den UN Menschenrechtsrat
- Information an den Generalsekretär der Vereinten Nationen
- Information an die UN Generalversammlung
- Information an die Medien

Dr. Perterer und mir (aber auch wichtigen Institutionen) ist klar, dass es zu einem „Dammbruch“ kommen kann und wird, wenn Bürger und Bürgerinnen weltweit auf die Möglichkeit einer Beschwerde beim UNMRA aufmerksam gemacht werden und die Verpflichtung zur Umsetzung der Views des UNMRA weltweit zum Thema wird.

14. Die Konsequenzen der Vorgangsweise der beteiligten Institutionen

Die Konsequenzen der Handlungen, Unterlassungen und Entscheidungen der mit dieser Causa involvierten Institutionen können in zwei Gruppen gegliedert werden.

Volkswirtschaftlich Konsequenzen

- Schwerste Behinderung bei der Forschung, Entwicklung und Umsetzung im Zusammenhang mit dem Projekt eines begrünten Lärmschutzes und weiterer aktueller Verkehrsprojekte.

Dies wird besonders eindrucksvoll anhand des folgenden Beispielen klar:

SFH-0345 / Brief Dr. Lederbauer an Bundeskanzler Dr. Schüssel vom 2.5.2006 - Vermeidung von Fehlinvestitionen und volkswirtschaftlicher Schäden im Bereich von Verkehrs- und Überschwemmungsschutzprojekten in der Größenordnung von mehr als 1 Milliarde

Dr. Lederbauer begrüßt die Initiativen von Bundeskanzler Dr. Schüssel zur Schadensminimierung

LEDRH 958 Umfassende Sachverhaltsdarstellung Causa Dr. Lederbauer - Rechnungshof mit links
28.3.2008.doc Erstelldatum 28.03.2008 13:20:00

im Fall BAWAG. Gleichzeitig betont er: Unabhängig von den von mir bereits gesetzten rechtlichen Maßnahmen halte ich die Befassung der Spitzenpolitik mit den dargestellten Problemen und

möglichen Lösungen für unverzichtbar. Im Gegensatz zu den bedauerlichen Ereignissen im Umfeld der BAWAG, bei denen bekanntlich die Kontrollmechanismen versagt haben, könnten rechtzeitige Kontrollmaßnahmen bei den angeführten und weiteren Projekten Fehlinvestitionen und volkswirtschaftliche Schäden in der Größenordnung von mehr als einer Milliarde EURO vermieden werden.

Ein besonders anschauliches Beispiel ist der Regionen Ring um Wien. Wäre meine Innovationstätigkeit nicht in der beschriebenen Weise blockiert worden, wäre es möglich gewesen, die neuesten Innovationen beim Regionen Ring um Wien anzuwenden. Dabei wären drei kilometerlange Tunnel zu vermeiden gewesen. Das Projekt Regionen Ring um Wien hätte in einer faszinierenden Form ökologisch und ökonomisch optimiert werden können und Einsparungen in der Größenordnung von mindestens 100 Millionen EURO wären zu erzielen gewesen.

Nach dem heutigen Stand könnten beim restlichen Ring um Wien, vor allem bei der Querung der Lobau und der Donau sehr hohe Einsparungen erzielt und dieses Projekt in einer bisher unvorstellbaren Weise gleichzeitig optimiert werden.

- Verhinderung der Weiterführung von speziellen Arbeitsplatzbeschaffungsprogrammen für Langzeitarbeitslose
- Schwerste Behinderungen bei der Forschung, Entwicklung und Umsetzung weiter wichtiger Innovationen, die einen großen Beitrag zur Lösung der Klimaproblematik in Österreich, Europa und weltweit bieten könnten.(ANASYNTEC)

SFH-0784 ANASYNTEC : ANALYSIS - SYNTHESIS & CREATION

Innovative Projekte von Dr. Lederbauer. Aktuelle Erfindungen und Innovationen in den Bereichen Verkehrswesen, Bahn, Straßen, Autobahnen, Wohnungswesen, Freizeitwirtschaft, Wasserbau, Wasserversorgung, Energie, Entsorgung, Verwertung, Sonstiges Aktuelle Erfindungen und Innovationen in den Bereichen Verkehrswesen, Bahn, Straßen, Autobahnen, Wohnungswesen, Freizeitwirtschaft, Wasserbau, Wasserversorgung, Energie, Entsorgung, Verwertung, Sonstiges

» [Dokument zum Download](#)

Mir ist es ein persönliches Anliegen, auf diesen Punkt näher einzugehen.

In Österreich wurden bis 1995 sechs kleine ECOWALL Demonstrationsprojekte errichtet und mit den ÖBB Gespräche über eine Kooperation aufgenommen.

Bekanntlich hat mein Team im Jahre 1994 mit meiner ersten Innovation (ECOWALL) vom Staat Kalifornien einen Preis über 75.000 USD gewinnen können. ECOWALL wurde damals in Berkeley als bestes Projekt bezeichnet und in der Nähe von Oakland als Vorbildprojekt einer begrünten Lärmschutzwand bezeichnet.

Durch die Vorgangsweise des Rechnungshofs und anderer Institutionen konnten diese Projekte nicht erfolgreich weiterentwickelt und umgesetzt werden.

Trotz größter Probleme ist es mir aber gelungen, die Grundzüge von weiteren Innovationen zu erarbeiten, die eine riesige Dimension haben und weltweit einsetzbar wären.

Durch die Vorgangsweise des Rechnungshofs und anderer Institutionen konnten diese Projekte bisher nicht erfolgreich weiterentwickelt und umgesetzt werden.

Der volkswirtschaftliche Schaden allein in Österreich erreicht Dimensionen in der Größenordnung von vielen Milliarden EURO. Der weltweite volkswirtschaftlichen Schaden ist um ein Vielfaches höher.

Persönliche Konsequenzen

- Zerstörung meiner beruflichen Karriere und Reputation

Ich bin mir sicher, dass jeder Leser dieser Dokumentation verstehen wird, dass ich alles unternehme, um meine Reputation wieder herzustellen.

15. Anregungen an die Legislativ, Exekutive und Judikative

Die vorliegende „Umfassende Sachverhaltsdarstellung“ ist auch als Anregung an die Legislativ, Exekutive und Judikative gedacht.

Bereich Legislative

Die Problematik wurde in mehreren Dokumenten dargestellt:

SFH-0741 / Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte samt Vorbehalten

BGBI. Nr. 591/1978

EFCR-0241 / Internationaler Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte - EU-Grundrechtecharta -- verbindlich = durchsetzbar oder nicht?

(vgl. Punkt 7)

Es ist dringend erforderlich, dass der Nationalrat ein Gesetz im Zusammenhang mit dem Pakt für bürgerliche und politische Rechte (CCPR) erlässt.

Weiters müsste sofort das Disziplinarrecht laut dem Beamtendienstrechtsgesetz entsprechend den Views im Fall Perterer gegen Österreich geändert werden (vgl. Punkt 5)

Dr. Perterer und ich haben zum Thema „Umsetzung der Views des UNMRA“ in der Vergangenheit mit politischen Entscheidungsträgern eine umfangreiche Korrespondenz geführt. Wir werden nun diesen Gedankenaustausch auf dieser website veröffentlichen. Bürger und Bürgerinnen sollen über die diesbezügliche Haltung und Meinungsbildung vollständig und laufend informiert werden.

Bemerkenswerterweise tagt derzeit ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss, bei dem Fälle von Amtsmissbrauch und Machtmissbrauch untersucht werden. Dr. Perterer und ich regen an, dass die beiden Causen dort ebenfalls untersucht werden.

Bereich Exekutive

Die Problematik wurde in mehreren Dokumenten dargestellt (vgl. Punkt 7)
Die Views des UN MRA sind sofort umzusetzen.

Bereich Judikative

Die Problematik wurde in mehreren Dokumenten dargestellt

VwGH:(vgl. Punkt 9.3.)

VfGH : (vgl. Punkt 9.4)

Die zum Teil inakzeptable Rechtsprechung dieser beiden Höchstgerichte sollte in der Öffentlichkeit diskutiert werden.

16. Mein Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung

Meine Forderungen nach dem Vorliegen der VIEWS des UNMRA sind in der Dokumentation

SFH-703 Anforderungsschreiben Dr. Lederbauer laut Amtshaftungsgesetz an die Finanzprokurator der Bundesanwaltschaft vom 1.10.2007

Nach Vorliegen der Views des UN Menschenrechtsausschusses stellt nun Dr. Lederbauer seine Forderungen an die Republik Österreich.

zu entnehmen.

In der Dokumentation

SFH-0784 ANASYNTEC : ANALYSIS - SYNTHESIS & CREATION

Innovative Projekte von Dr. Lederbauer. Aktuelle Erfindungen und Innovationen in den Bereichen Verkehrswesen, Bahn, Straßen, Autobahnen, Wohnungswesen, Freizeitwirtschaft, Wasserbau, Wasserversorgung, Energie, Entsorgung, Verwertung, Sonstiges Aktuelle Erfindungen und Innovationen in den Bereichen Verkehrswesen, Bahn, Straßen, Autobahnen, Wohnungswesen, Freizeitwirtschaft, Wasserbau, Wasserversorgung, Energie, Entsorgung, Verwertung, Sonstiges

» [Dokument zum Download](#)

sind die wichtigsten meiner Innovationen aufgelistet.

Von den vielen Projekten möchte ich nur drei besonders anführen.

Projekt ECOOO-FLAT

Neukonzeption von vorgefertigten Wohnhäusern, Hochhäusern und Dachgeschoßen

Projekt ECOOO-CAR

Integriertes System für den Individualverkehr mit Neukonzeption von Autos

Projekt ECOOO-TRUCK

Integriertes Transport- und Verladensystem für Frachtverkehr

Projekt ECOOO-INNTAL ZULAUFSTRECKEN

Ökonomisch und ökologisch optimaler Lärmschutz kombiniert mit ECOOO-FLAT Überbauungen.

Optimaler Lärmschutz außerhalb der Tunnelbereiche, Überbauung in Teilbereichen mit dem Projekt ECOOO-FLAT.

Alle nur kurz skizzierten Projekte könnten in Österreich rasch gestartet und weltweit realisiert werden.

Nach wie vor bin ich bereit, diese Innovationen der Republik Österreich für das Staatsgebiet von Österreich kostenlos zu überlassen, sofern die Forschungs- und Entwicklungskosten, sowie die Kosten von Demonstrationsprojekten übernommen werden.

Diese Projekte eignen in besonderer Weise für ein spezielles Modell für die weltweite Vermarktung von österreichischen Innovationen. Ich schätze das Gewinnpotential weltweit auf viele Mrd. EURO.

Ich arbeite derzeit an einem speziellen Konzept, über das bald mit kompetenten Gesprächspartnern ein spezieller Gedankenaustausch gepflegt werden sollte.

17. Lösungsvorschläge für die Problematik „Umsetzung von Menschenrechten“

Durch die enge Zusammenarbeit zwischen Dr. Perterer und mir ist es gelungen, nicht nur die Sachverhalte in einer übersichtlichen Form zusammenzustellen, sondern auch Vorschläge zu formulieren, wie die beschriebene Problematik in Österreich, Europa und weltweit zu lösen wäre.

Diese Lösungsvorschläge betreffen folgende Modelle, die kurzfristig auf der website veröffentlicht werden.

- **Dr. Perterer: Schaffung eines Anwalts für Menschenrechte**
Ein Anwalt für Menschenrechte soll laufend Verfahren begleiten und sofort auf die Verletzung von Menschenrechten aufmerksam machen.
- **Dr. Lederbauer: Das Konzept einer Vierten Kraft: Die Konsultative Laufende externe Kontrolle der Legislative, Exekutive und Judikative durch das Volk.**

Diverse Institutionen sollen mit den Mitteln des Internet Institutionen auf Fehlentwicklungen und Lösungen aufmerksam machen.

Dr. Perterer und ich haben uns nun entschlossen, diese beiden Modelle auf dieser website näher zu beschreiben und anhand unserer Fälle in der Praxis anzuwenden.

18. Zusammenfassung

Zufälligerweise brach vor kurzem in Österreich ein Skandal aus, bei dem es um Machtmissbrauch geht. Die hier gezeigten Fakten hängen zweifellos mit Fragen des Amtsmissbrauchs und Machtmissbrauchs zusammen und könnten ggf. auch Gegenstand des nun tagenden parlamentarischen Untersuchungsausschuss sein.

Die vorliegende „Umfassende Sachverhaltsdarstellung“ zeigt die absolut untragbaren Gegebenheiten bei den verschiedenen Verfahren.

Trotz dieser Situation bin ich (wie übrigens auch Dr. Perterer) nach wie vor zu einer einvernehmlichen Lösung bereit. Um diese zu erreichen, sind allerdings entsprechende Voraussetzungen zu schaffen:

- Vollständige und wahrheitsgetreue Informationen an die politischen Entscheidungsträger, die für die Umsetzung der Views des UN MRA zuständig sind.
- Kompetente Bewertung meiner Vorschläge
- Bereitschaft zu einer raschen Entscheidung durch die österreichische Bundesregierung.

Dr. Wolfgang Lederbauer